l. G.
8

J. publ. G.
868 m

Wahrheit

<36615456840010
<36615456840010
Bayer. Staatsbibliothek

Verfasser: Friedrich Nebelthau

I. publ. e. 1868m

Wahrheit und Irrthum

in der

Maurenbrecher'schen Schrift:

die

„deutschen regierenden Fürsten

und

die Souverainitait."

Das ist die Zauberkraft des Witzes, daß
dem Irrthum er den Schein der Wahrheit leiht.
Moreto's Donna Diana.

Kassel, 1839.

Verlag von Wilhelm Appel.

4B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

In Betracht der Wichtigkeit eines Werkes, wie das neueste des Herrn Prof. Maurenbrecher, hat es uns geschienen, als ob der Zeitpunkt, wo eine lebendige Controverse über die Verdienste und Mängel desselben eröffnet werden müßte, sich ungebührlich in die Länge zöge. Der Beginn einer solchen Controverse ist aber im Interesse des deutschen Staatslebens eine unabweisliche Nothwendigkeit; denn man würde die Beispiele der Selbsttäuschung nur noch vermehren, wenn man durch ein absichtliches Ignoriren einer solchen bedeutenden Erscheinung ihr den Stachel zu nehmen, sich etwa schmeicheln wollte. Die Schärfe des negativen Beweises, oder bestimmter artikulirt, die Polemik gegen die neuen Verfassungen ist in diesem Buche mit so großer Gewandheit gehandhabt und wird zu gleicher Zeit durch eine beinahe an Vollständigkeit gränzende Erudition der modernen Staatsrechtslehre unterstützt, daß es uns nicht Wunder neh-

men kann, wenn dasselbe von einer gewissen Seite, (wo sonst doch die Sympathie für ein anderes deutsches Recht, als dasjenige, welches die Signatur des großen Emanzipators der deutschen „Patrimonialherrschaft", Napoleon Buonaparte, trägt, gewesen ist,) recht bald als eine wahrhaft evangelische Autorität verehrt werden sollte. Die Beschränkungen der absoluten Souverainität, welche der Verfasser in die Noten seines Buches niedergelegt hat, werden von den Lesern dieser Kategorie entweder, weil es Noten sind, nicht beachtet oder als gänzlich irrelevant betrachtet werden, wohl aber dürfte der scheinbar gelehrte Beweis einer widerrechtlichen Entäußerung und Beeinträchtigung ewiger Souverainitätsrechte (durch die neuen Verfassungen) eine enthusiastische Begrüßung erfahren. Da nun aber in keinem Lande der Welt die juristische Doktrin einen größeren Einfluß auf das Leben ausübt als gerade in Deutschland, obgleich man gewöhnlich und im Allgemeinen demselben die große Kluft zwischen Wissenschaft und Leben vorwirft, so ist es gewiß eine patriotische Pflicht, denjenigen Theil der Doktrin jenes Buches, welcher den Sympathien nach Vergrößerung der obersten Gewalt ein scheinbares Recht verleiht und den Wunsch der Reaktionäre mit neuen Hoffnungen belebt, vor dem gesammten Vaterlande als undeutsch und unhistorisch zu denunziren. Das Verdienst, eine solche Pflicht in Ausübung gebracht zu haben, dürfen wir uns aber dadurch zuschreiben, daß wir den Verfasser einer Reihe von Aufsätzen, welche nur eine motivirte Ankündigung

der Maurenbrecher'schen Schrift in dem an hiesigen Orte redigirten „Rechtsfreunde" beabsichtigten, dahin vermocht haben, uns behufs einer größern Verbreitung, als ein Lokal- und Fachblatt gewähren kann, eine besondere Edition zu erlauben. Indem wir nun zu gleicher Zeit bemerken, daß der Verfasser (Herr Obergerichts-Anwalt Friedrich Nebelthau, thätiges Mitglied mehrerer stattgehabten Stände-Versammlungen und noch derzeit Mitglied des permanenten landständischen Ausschusses) eine Verantwortlichkeit der, in einem Gesammtabdruck vielleicht hervortretenden Formlosigkeit dieser juristischen Rhapsodie, welche Befürchtung wir keineswegs theilen, von sich ablehnt, glauben wir den beinahe ausschließlichen Hinblick auf die kurhessische Verfassung, welcher dem vaterländischen „Rechtsfreunde" besonders wohl anstand, auch bei der universelleren Bestimmung, auf welche eine Broschüre schon Anspruch macht, nicht rechtfertigen zu müssen; da wir vielmehr der Meinung sind, daß der Autor der „deutschen regierenden Fürsten und die Souverainitait" auf dem Felde der Spezialgeschichte und positiven Gesetzgebung Rechenschaft abzulegen hat, und daß, wenn auch von andern Orten aus mit derselben Gründlichkeit die neuen Verfassungen als auf dem Boden des alten Rechts emporgewachsen dargestellt werden, und nachgewiesen wird, wie die Abweichungen vom alten Rechte meist der monarchischen Idee zu Gute gekommen, die Widerlegung gewisser Behauptungen in der Schrift des Herrn Professor Maurenbrecher als vollendet betrachtet werden

kann, ohne daß man nöthig noch hätte, zu den Beweismitteln, welche auch Philosophie, Religion und Moral an die Hand geben, seine Zuflucht zu nehmen.

Kassel, im Juni 1839.

Der Herausgeber.

Die deutschen regierenden Fürsten
und
die Souverainität.

Eine publicistische Abhandlung
von
Dr. Romeo Maurenbrecher,
ordentl. Professor des Staatsrechts in der Juristenfakultät der Universität zu Bonn.

Angekündigt von F. N.

I.

Wir begrüßen in diesem neuesten Werke des Professors Maurenbrecher in Bonn eine der beachtenswerthesten, und, wie wir denken, einflußreichsten Erscheinungen in der Staatsrechtswissenschaft, eine Leistung, von der wir uns, gerade in unserer, durch die Doctrin mit sich selbst in Widerspruch gesetzten Zeit, die gedeihlichsten Wirkungen versprechen. Das große Uebel unserer Tage ist: das Mißtrauen, was das Verhältniß zwischen Regierungen und Unterthanen verdirbt; und es gibt keine Hoffnung, diesem Uebel beizukommen, wenn man sich nicht ernstlich damit beschäftigt, die vielfachen Mißverständnisse aufzuklären, welche, durch die, am Ende doch ganz unbegründete, Furcht vor drohender Rechtsverletzung hervorgerufen, die Strebungen beider Theile mißleiten. Nun wird aber für das erwünschteste Glück der Verständigung nie etwas von Denen zu hoffen sein, die sich stets außerhalb der *wirklichen* Dinge befinden. Wer z. B. beschworen hat: „Sämmtliche . . . schen Lande ꝛc. bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches, in einer Verfassung vereinigtes Ganzes, und *einen Bestandtheil des deutschen Bundes*“, und dann in seinem Wirken und Wollen den *Bund* ignoriren möchte, der wird uns keinen Frieden bringen. Noch viel ärger aber handeln die, noch viel größeres Uebel ha-

ben sie schon über uns gebracht, die da, ganz gegen ihre sonstige Gewohnheit, die Leichtgläubigen sind, und auf das abstracte Räsonnement der Volkssouveränitätslehrer verkünden: durch die modernen deutschen Verfassungen seien die Fürsten zu bezahlten Dienern des Staates geworden, die dem souveränen Staat ihre landesfürstliche Hoheit und das Eigenthum ihrer Dynastien zu Lehn aufgetragen hätten, um jene, wie ein Amt, dieses wie einen Gehalt lehnsweise wieder zu empfangen. Fast ist es unbegreiflich, wie ein solcher wüster Streit im Angesicht positiver Rechtsnormen so lange hat geführt werden können. Aber der Mangel an historischer Gründlichkeit oder Aufrichtigkeit, der falsche Cosmopolitismus und die daraus hervorgehende Sucht unserer Weltweisen, aus griechischer Wahrheit, aus römischer, englischer, französischer, nordamerikanischer und deutscher Wahrheit allgültige Staatssysteme zu abstrahiren, ohne zugleich der individuellen Wahrheit die nöthige Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; der unglückliche Hang endlich, die Thatsachen durch die Freiheit des Gedankens zu corrigiren, ohne zugleich das Gewordene, weil es ist, zu achten, — mit einem Worte: das unfruchtbare Schisma zwischen Leben und Wissenschaft vermag gar Vieles zu erklären. Und hier trifft die Sünde beider Theile offenbar zusammen. Denn meistentheils sind die historischen Ausführungen nicht viel besser als der historische Hintergrund in den modernen Romanen, nur geeignet, um das Interesse an den willkührlichen Gebilden durch einen gewissen Ahnenglanz und Classicismus zu erhöhen; wie denn die antiquarischen Liebhabereien allerdings nur das Aelteste, und die praktische Thätigkeit nur das Neueste gehörig ausgebeutet haben, die Specialgeschichte aber fast in allen deutschen Landen noch unvollendet daliegt. Drängt sich Einem daher doch so oft der Gedanke auf, als ob den Schriftstellern über Staatsrecht einige Bände der vaterländischen Historie zwischenraus nicht zur Hand gewesen wären, wenn sie sich bei der Darstellung des „Jetzt“ wie Vulkanisten gebährden, die jede Höhe, jede Tiefe, als durch die Gewalt des Feuers in einer

Nacht entstanden betrachten *). Auch unserem Verfasser, wiewohl er sich meistens mit der nöthigen Zurückhaltung ausdrückt, **) könnte hie und da wohl etwas der Art nachgewiesen werden; doch unterbleibt dies billig bei der gegenwärtigen Gelegenheit, weil wir dankend anerkennen, daß er der Geschichte in der eigentlichen Hauptsache die Wahrheit wohl abzulauschen verstand. Wenn er sich daher auch oft im Einzelnen unseren Ueberzeugungen gegenüberstellt, sogar über das höchste Gut unseres Lebens, über unsere Verfassung schroffe, aber leicht widerlegliche Urtheile fällt, so kann uns das nicht abhalten, von vorn herein zu sagen, daß sein System über das Recht der Souveränität der deutschen Fürsten bei uns, an Ort und Stelle, einzig und

---

*) Göthe's Faust. 2r Theil.

Anaxagoras.
Hast du, o Thales, je, in einer Nacht,
Solch einen Berg aus Schlamm hervorgebracht?

Thales.
Nie war Natur und ihr lebendiges Fließen,
Auf Tag und Nacht und Stunden angewiesen.
Sie bildet regelnd jegliche Gestalt,
Und selbst im Großen ist es nicht Gewalt.

Anaxagoras.
Hier aber war's! Plutonisch grimmig Feuer,
Aeolischer Dünste Knallkraft, ungeheuer,
Durchbrach des flachen Bodens alte Kruste,
Daß neu ein Berg sogleich entstehen mußte.

Thales.
Was wird dadurch nun weiter fortgesetzt?
Er ist auch da, und das ist gut zuletzt.

**) Maurenbrecher: die deutschen Fürsten u. s. w. p. 13 „Haben doch die deutschen Regierungen selbst, als sie die Souverainität annahmen, auf den philosophischen Boden sich gestellt: kein Wunder also, daß die Publicisten ihnen dahin gefolgt sind." Verglichen mit p. 12, wo behauptet zu werden scheint, daß die deutschen Landstände, in der Regel urplötzlich zu Volksrepräsentanten umgewandelt seien. Wir geben weder das Eine, noch das Andere zu.

allein die Probe einer historischen Kritik besteht. Sein großes Verdienst ist es, gleichmäßig die Systeme der nackten und masquirten Volkssouveränität, wie der Haller'schen Restauration und der Wochenblätter in ihrer ganzen Unhaltbarkeit zu zeigen, sie beiderseits aus dem Text der deutschen Verfassungs-Urkunden zu widerlegen, und auf diesem Wege indirect, aber auf's Ueberzeugendste zu beweisen, daß das Mißtraun gegen die Letzteren, als ob sich darin (zwischen den Zeilen) eine wachsende Verkleinerung landesfürstlicher Gerechtsame fände, einem Mißverständniß entsprungen ist, welches durch die politisch-abstracten Philosophen veranlaßt, von Reactionären geflissentlich befördert und in illusorischen Bestrebungen leider allzu oft, wenn schon ohne allen practischen Erfolg, verkörpert ist. Lassen wir den Verfasser selbst reden, um seinem Buche alle Unbefangenen und Wohlgesinnten als Leser zuzuführen.

„Der eigentliche Zweck dieser Abhandlung ist, nachzuweisen, wer der Eigenthümer der Souverainität (das Subject der höchsten Staatsgewalt) in den monarchischen heutigen deutschen Bundesstaaten sey. Dies ist aber keineswegs ihr ganzer Zweck und Inhalt. Denn da es eine politische Lehre vom Eigenthume der Souverainität gibt, die schon seit einigen Jahren in Deutschland die herrschende, selbst unter den Publicisten, werden zu wollen den Anschein hat, so fällt jedenfalls die Untersuchung, in wie weit diese Lehre den practischen Quellen des positiven deutschen Staatsrechtes entspreche oder nicht, noch in die Aufgabe dieser Abhandlung. Ich bezeichne jene Lehre, — ähnlich wie man von der Volkssouverainität spricht — mittelst der Formel der Staatssouverainität, und glaube damit den Gedanken vollkommen auszudrücken, den die augenblickliche Stimmenmehrheit unter den deutschen Publicisten als den Grundgedanken sämmtlicher deutscher Monarchieen haben will: daß der Staat, als moralische Person, das Subject der Souverainität sei, der regierende Fürst (Monarch) dagegen nur deren Ausüber. — Hat aber schon in der Idealität des Be-

„griffes dieser Gedanke seinen stärksten Gegensatz am Prinzipe der Fürstensouverainität, oder wie es im Sprachgebrauche der älteren deutschen Staatswissenschaft hieß: am patrimonialen („patriarchalischen") Prinzipe, das die Souverainität für einen Theil des landesfürstlichen Patrimoniums und den Staat für das Object der dem Fürsten zustehenden Souverainität erklärt: um wie viel mehr werden dann den Leser dieser Abhandlung das Bewußtsein und das Interesse jenes Gegensatzes noch ergreifen, wenn er nun gleich hier erfährt, wie es meine eigenste Absicht mit dieser Abhandlung nicht bloß sey, die Staatssouverainität, wiewohl sie der „wahre Fortschritt des heutigen deutschen Staatsrechts" genannt wird, zu bekämpfen, sondern auch ihn, den Leser selbst, für die Fürstensouverainität, — die „veraltete deutsche Staatsraison" — zu gewinnen. Ich spreche diese Tendenz gleich hier auf das Entschiedenste aus. Denn je entschiedener sie von vorn herein auftritt, desto früher wird der Leser in den Streit dieser Abhandlung selbst verwickelt und desto eher zur Entscheidung gedrängt sich fühlen: ob er mit dieser Abhandlung und den Freunden ihrer Methode zusammenhalten oder mit denjenigen Publicisten gemeinsame Sache machen wolle, welche die jetzigen deutschen Staaten in Gestalt von idealen Reichen aufbauen und mittelst dieser s. g. philosophischen Methode die Unterordnung der deutschen regierenden Fürsten unter den „Staat" als letztes practisches Resultat gewinnen. Freilich ist das Neue in den Schulen anfechten und das Alte vertheidigen höchst gefährlich; allein ich berufe mich auf die Stellung als Publicist (Jurist), die ich in dieser „publicistischen" Abhandlung einnehme und glaube dem Leser nicht erst vorhalten zu brauchen, daß er danach weder eine politische Vertheidigung der Fürstensouverainität von mir hier erwarten, noch auch selbst, dieser Arbeit gegenüber, Politiker bleiben dürfe. Bleibt er aber Jurist, so muß er an der Regel halten: von Jedermann das Beste so lange zu glauben, bis das Gegentheil

„erwiesen ist, und fühle ich, unter dem Schutze dieser Regel, mich hinreichend gegen die Gefahr des Vorurtheils gesichert, als habe ich die wirklich gethanen Fortschritte des einheimischen Staatsrechtes zurückdrängen oder das Alte nur aus Haß gegen das Neue hier vertheidigen wollen.“

„Ich bekenne offen, daß ich den großen Wendepunkt, auf welchen das öffentliche Leben Deutschlands, seit den letzten Decennien getreten ist, aus vollster Ueberzeugung anerkenne und daß ich nimmer müde werden will, ihn sichern zu helfen, zu behaupten und zu erweitern. Aber ich erkenne diesen Wendepunkt nicht, wo ihn die Mehrzahl der heutigen Staatslehrer haben will, die leider unbedacht genug ist, die Verwirrung im Leben, den Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis und die Verspottung der Staatsgelehrten bei den Staatsmännern, die sie herbeigeführt hat, für nichts zu achten. Ich erkenne ihn nicht in der Aenderung des Prinzips der deutschen Fürstengewalt. Fortgeschritten ist nämlich, meiner Meinung nach, das innere heutige deutsche Staatsrecht allerdings, fortgeschritten in Ansehung dessen, was die neuen Verfassungen an Beschränkungen der Landesfürsten bei Ausübung der höchsten Staatsgewalt Neues geschaffen oder Altes wieder hergestellt haben. Ich gebe sogar zu, daß es seinen wahren Fortschritt und seine eigentliche Neuerung in der Personifizirung des Staates und Volkes, d. h. darin habe, daß es „Staat“ und „Volk“, als für sich seiende Willen (Personen) dem souverainen Willen der Fürsten fast allenthalben jetzt gegenüberstellt, womit dann zugleich eingeräumt sein mag, daß die Identität zwischen Staat und Fürsten, welche das bekannte l'état c'est moi bespöttelt, aus dem deutschen Staatsleben, wenn sie je dort bestanden hat, auf ewig nun verbannt sei.“ ꝛc.

Wir folgen dem Herrn Verfasser weiter, und werden ihn beim Wort zu halten wissen.

II.

> Wenn ich von liberalen Ideen reden höre, so verwundere ich mich immer, wie die Menschen sich gern mit leeren Wortschällen hinhalten; eine Idee darf nicht liberal sein. Kräftig sei sie, tüchtig, in sich selbst abgeschlossen, damit sie den göttlichen Auftrag, productiv zu sein, erfülle; noch weniger darf der Begriff liberal sein, denn der hat einen ganz andern Auftrag. Wo man die Liberalität aber suchen muß, das ist in den Gesinnungen, und diese sind das lebendige Gemüth.
>
> Göthe.

Es war eigentlich bloß die Aufgabe des Verfassers: zu beweisen, daß das Regierungsrecht (die höchste und umfassende Staatsgewalt) den deutschen Fürsten als ein ursprüngliches Recht zusteht und ihnen weder durch einen stillschweigenden, noch durch einen ausdrücklichen Staatsvertrag erst zugekommen ist. Dieser Aufgabe hat der Herr Verfasser, unserer Meinung nach, auf's Vollständigste genügt. Im Uebrigen ist der Ideengang des Verfassers wohl folgender:

1) Ueber dem Fürsten gibt es kein juristisches Recht; nur die sittliche Idee, das höchste Gesetz für Alles, was vom Menschen geboren ist, hier also: die sittliche Idee vom Staate, beherrscht selbst den Regenten und schreibt ihm Pflichten vor, die er nie ungestraft verletzen kann. Da wir uns hierbei aber auf dem Boden der Sittlichkeit befinden, so ergibt sich von selbst, daß Pflichterfüllung vom Regenten nicht erzwungen, schon deshalb nicht erzwungen werden kann, weil dieselbe sittliche Idee vom Staate allen Unterthanen ohne Ausnahme die Pflicht der Ehrfurcht und des Gehorsams auferlegt.

2) Will man nun diese sittliche Idee des Staates als ein Gesetz, das selbst über den Fürsten thront, mit dem Titel der Souveränität krönen, so wäre hiergegen nichts einzuwenden; aber Jedermann wird begreifen, daß mit einer solchen idealistischen Systematisirung nichts gewonnen werden kann, zumal die Terminologie der positiven Rechtsnormen hiermit nicht in Einklang gebracht zu werden vermag.

3) Die Regierung ist also in keinem Betracht ein Amt, das

die deutschen Fürsten zu verwalten hätten; ihr sittlicher Beruf ist es, die sittliche Idee des Staates zu verwirklichen.

4) Alle Gesetze sind bestimmt, die sittliche Idee des Staates zu verwirklichen; es versteht sich also von selbst, daß der Regent diese Gesetze sich zur Richtschnur dienen lassen muß: Sie binden ihn; nicht als Gesetze, doch als Ausdruck der sittlichen Idee *).

5) Es gibt mithin hierfür keine Erzwingbarkeit gegen den Regenten (selbst); so viel positive Rechte aber den Unterthanen, einzelnen oder der Gesammtheit zugestanden sind, so viel positive Verbindlichkeiten stehen ihnen gegenüber.

6) In dieser Weise entsteht also auch ein eigentliches Rechtsverhältniß zwischen Regenten und Volk, und seine Feststellung ist die Aufgabe namentlich der deutschen Verfassungs-Urkunden. Es beruht dasselbe zunächst auf dem Zugeständniß der deutschen Fürsten,

(Art. 13. Bundesacte, und die Einleitungen der meisten Verfassungs-Urkunden)

---

*) So schrieb Landgraf Moritz im Jahr 1611:

„Isagoge ad bene regendum Primogenito nostro Ottoni etc. . . . De primo consiliario Deo necesse est primum scire, quis et qualis ille sit, nimirum aeternus, invisibilis, omniscius et solus sapiens, omnipotens et solus liberrimus, omnipraesens, unicus constitutor Magistratus ejusque remunerator et punitor unicus. Secundo scire, quomodo erga hunc se gerendum, ne offendatur, nimirum innocenter vivendo, vocationem (Beruf) diligenter gerendo, subditos vehementer amando et fovendo . . . . Cum regentibus a Deo custodia utriusque tabulae, id est, legum perpetuo vitam cummunum comitantium, commissa sit, quid ineptius est principe, qui leges nec scit, nec intelligit? . . . . patet, necessarium esse principi juveni legum cognitionem et studii juris fundamenta bene jecisse . . . . ut videat quam falsum id sit, quod adulatores principibus persuadent, Eos nimirum legibus esse solutos, subditos tantum ligatos! quae vox tot tantosque tot seculis perdidit principes ac reges, tot evertit respublicas, tot ecclisiae Dei et reipublicae tum universae tum inprimis christianae attulit damna.“

weiterhin auf der Unabweisbarkeit historischer, politischer und sittlicher Motive,

(Art. 55. Schlußacte: „mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse.")

7) Wie viel nun auf dieser Basis den Unterthanen an Rechten zugestanden wird, unterliegt dem souveränen Willen des Regenten, der dies Verhältniß in positiver Art ordnet.

(Art. 55. Schlußacte.)

8) Unabhängig, kraft seiner Souveränität *), schreibt er die Verfassung seines Staates vor, und bindet sich und seine Regierungsnachfolger daran, bis auf verfassungsmäßigem Wege Abänderungen beliebt sein werden.

(Art. 56. Schlußacte.)

9) Grenzen dieser Machtvollkommenheit finden sich, (von den Hausgesetzen abgesehen), allein im Recht des deutschen Bundes, und diese letzteren sind vornehmlich:

a) daß die gesammte Staatsgewalt in dem (souveränen) Oberhaupte des Staates vereinigt bleibe;

b) der Souverän durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden,

c) und in der Erfüllung seiner bundesmäßigen Verpflichtungen weder gehindert noch beschränkt werde.

(Art. 57 u. 58. Schlußacte.)

So schließt sich denn dieser letzte Satz wieder genau an den ersten an. Doch hören wir den Verfasser selbst.

S. 137. Anmerkung: „Vielleicht ist die Bemerkung keines-

*) Deshalb auch nicht an die Einwilligung der Agnaten gebunden.
(Ansicht des Referenten.)

„wegs überflüssig, daß ich nicht läugnen will, daß jeder Monarch im ethischen Sinne Diener des Staates sei, wenn ich hier bestreite, daß er es im juristischen Sinne ist. Allerdings ist er Diener des Staates, insofern er für den Staat, als eine höhere, über ihm, dem Einzelnen, stehende Idee leben soll und insofern er dem Sittengesetze unterworfen ist, das ihm dieses Hingeben an den Staat, dieses Bestimmen seiner Person für die Individualität des Staates, als seine höchste Pflicht vorschreibt, wie es jedem Menschen den Kreis seiner Pflichten anweist, aber er ist nicht Diener in dem Sinne, daß er den Staat als seinen Herrn über sich hätte." Sodann S. 172: „Wie himmelweit diese Vorstellung von der Rousseau'schen entfernt liege, ist hinreichend dadurch ausgesprochen, daß hier der der Wille, auf dem der Staat und die Macht des Herrschers ruhen, nicht die Willkühr ist, die bald dieses, bald jenes wollen kann, sondern der sittliche Wille, der nur das Eine, Gute will, und der daher nicht des äußerlich bindenden privatrechtlichen Vertrages bedarf, um zugleich sich verpflichtet und berechtigt zu wissen. Ihn bindet die Vernunft (die Idee der Sittlichen) und somit beruhen der Staat und das Recht des Herrschers nicht auf der Willkühr und dem Belieben der Individuen, sondern auf einem höheren Gebote der Vernunft („dem allgemein sittlichen Willen"), in Folge dessen es vernunftwidrig wäre, von den Unterthanen, dem Willen des Königs (dem „Gesetze," dem „Staatswillen"), der an Stelle desjenigen Vernunftgebotes waltet, das den Staat trägt und hält, sich widersetzen: von dem Herrscher über jenes Vernunftgebot hinaus oder wider dasselbe seine ihm vom Geiste gleichsam übertragene Gewalt gebrauchen. In dieser Weise aber zeigt die ächte ideale Auffassung des Staates nicht blos den geistigen Boden, auf welchem die Souverainität der Fürsten ruht, sondern auch die natürlichen Grenzen, welche sie nicht überschreiten darf."

„Der vernünftige Inhalt des patrimonialen Princips ist da-

„durch von selbst bestimmt. Es sagt: daß die Souverainität in der Erbmonarchie das dem Fürsten für sich und seine Nachkommen von der Sittlichkeit übertragene Recht sey; aber es sagt darum auch: daß er die Souverainität nicht nach Willkühr und Laune ausüben könne. Denn gerade darin, daß der Monarch nur kraft eines Vernunftgebotes und nur für Realisirung des allgemeinen sittlichen Willens erwirbt, liegt dies ausgesprochen. Denn offenbar darf er sein Recht, nun auch nicht zu seinen rein persönlichen und individuellen Zwecken verwenden, wenn er es überhaupt nicht um seinetwillen hat, sondern nur als ein von der Vernunft dazu Berufener besitzt. Nach dieser idealen Auffassung stellt also das patrimoniale Princip die Souverainität nicht blos als das Recht, sondern auch als den sitilichen Beruf des Fürsten, als dessen Pflicht und Amt, den Staat zu regieren, dar, und das Recht des Regenten zum juristischen, erzwingbaren Rechte wird, während seine Pflicht eine blos sittliche nicht erzwingbare bleibt, liegt nicht in dem patrimonialen Principe oder der Natur des Rechtes an sich mit welchem der Regent die Souverainität besitzt, sondern folgt nur als Zuthat aus dem Begriffe der letzteren, die allen Zwang zur Aufhebung des Unrechts gegen sich undenkbar macht*) wogegen sie Alles, wozu sie befugt, erzwingt, weil sie selbst als der Inbegriff alles im Staate möglichen Zwanges gedacht wird. Die Nichterzwingbarkeit der Regentenpflicht steht daher ebensowohl neben dem Principe der Staatssouverainität, wie neben dem patrimonialen Grundsatze und der Charakter der Staatsgewalt, bleibt somit bei beiden Principien der nämliche. Dasselbe gilt von den Grenzen der Staatsgewalt. In der

*) Man erinnre sich an Dahlmanns Ausspruch (Politik, S. 98): Regieren und verantwortlich sein, gleichzeitig gedacht, sind Widersprüche . . . . Politische Erfahrung hat hier einen Ausweg gefunden. Ein Gericht kann über Regierungshandlungen dadurch allein ergehen, daß ein Unterthan dieselben sich zu eigen macht, und ihre Verantwortung auf eigne Gefahr übernimmt ꝛc.

„Idealität bestimmt sie die sittliche Idee, um derentwillen der Monarch überhaupt zum Throne berufen ist, im wirklichen Staate bestimmt sie das concret gewordene Bewußtsein dieser Idee oder die positive (geschriebene oder ungeschriebene) Verfassung. Stillschweigend liegt daher auch im patrimonialen Prinzipe, auf welches die deutsche Fürstensouverainität hier zurückgeführt werden soll, die Restriction: daß die deutschen Fürsten zwar das Recht, ihre Staaten zu regieren, als eignes Recht haben, jedoch nur als das Recht, sie nach dem positiven Staatszwecke und nach der Verfassung zu regieren, —"

Hierzu S. 185, über das Verhältniß der Souverains zum Gesetze: „Die patrimoniale Theorie erklärt, indem sie den Monarchen als das eigentliche Subject der Souverainität im Staate hat, dessen Wille („den monarchischen Willen") für die lebendig oberste und letzte individuelle Quelle alles Rechts und aller Freiheit im Staate, für den eigentlich souverainen Willen. In der Idealität ist dieser souveraine Wille freilich kein anderer, als der allgemeine sittliche, oder, insoweit alle Staatsglieder im Staate nur das höchste Sittliche und Vernünftige wollen (wollen sollen und können), kein anderer, als der „„allgemeine Staatswille"": in der Wirklichkeit aber ist er der individuelle Wille des Monarchen, innerlich begrenzt durch das Gewissen (das subjective Bewußtsein des Rechts und der Pflicht) des letzteren, — äußerlich durch das Recht und die Pflicht der Unterthanen, dem rechts- und sittenwidrigen Befehle den Gehorsam zu verweigern. Gewissermaßen kann auch im empirischen Staate der Wille des Souverains als der allgemeine Staatswille aufgefaßt werden: da alle Staatsglieder neben ihm (die Unterthanen) dasjenige wollen (wollen sollen und müssen), was er — versteht sich diesseits der Verfassung und des Staatszwecks im Positiven, wie diesseits der Idee im Idealen — will. Nennt man nun aber in der politischen Kunstsprache den verfassungsmäßig als allgemein verbindlich ausgesprochenen Willen des Souverains das Gesetz, so ist im Bis-

„herigen die Stellung des Monarchen zum Gesetze schon ausgesprochen. Da nämlich nach dem Grundsatze der Fürstensouverainität das Gesetz nur der allgemeine Ausspruch dessen ist, was der Monarch, hinsichlich der freien Willensbestimmung seiner Unterthanen, will, so bindet ihn das Gesetz an sich, da es der Ausspruch seines eigenen souverainen Willens ist, nicht. Er bleibt über dem Gesetze, wie er der Herr (Souverain) seines Willens bleibt. Versteht sich, daß ihm das Gewissen, sowie die Staatsklugheit und endlich die positive Verfassung an das einmal gegebene Gesetz in soweit binden, als er es nicht willkührlich aufheben, oder nach Belieben ohne und wieder dasselbe regierend, zerstören kann: aber dies unterwirft ihn noch keineswegs dem Gesetze wie einer über ihm stehenden Autorität. Wo der Monarch dem Gesetze folgt, folgt er sich selbst. Gerechtsein in Betreff der Anwendung der Gesetze heißt daher für ihn nur Consequentsein, und wenn die Klugheit vom Regenten verlangt, daß er an das Gesetz sich halte, so ist dies hier, wie wenn sie vom entschlossenen und festen Willen verlangt: sich selbst treu zu bleiben. Selbst wo die Verfassung das Gesetz (den einmal ausgesprochenen Willen des Souverains) gegen willkührliche, grillenhafte Aenderung und Uebertretung schützt, z. B. durch Vorschrift der ständischen Mitwirkung bei jedem Acte der Legislation ꝛc. ist es eben nur die Besonderheit der Verfassung z. B. der constitutionellen, nicht das oberste Prinzip seiner Gewalt, welches den Fürsten vom Gesetze (von der Verfassung) abhängig macht."

Ferner S. 205, über das Verhältniß der Staatsdiener:

„Wie die Staatssouverainitätsidee auch auf das Verhältniß der Beamten oder Angestellten im Staate zum Monarchen wirke, ist schon oben S. 49 angedeutet worden. Sie macht die letzteren zu wirklichen Staatsdienern in dem Sinne, daß sie sie dem Staate, als einer moralischen Person zu Amt und Pflicht unterwirft. Der Staat ist es daher auch allein, welcher durch seine Bevollmächtigten (den Monarchen oder die

„Stände) die Beamten wählt, anstellt, verpflichtet, zur Verantwortung zieht und entläßt, wie er allein durch sie berechtigt und verpflichtet wird: und ist diese Auffassung so gänzlich die immanente Entwickelung jener Idee, daß es unmöglich wäre, sie mit dem Prinzipe der Fürstensouverainität irgend zu vereinen. Eine positive Gesetzgebung daher, welche sie wirklich in sich aufgenommen hätte, würde damit ihrem Ausleger geradezu verwehren, jenes Prinzip als oberstes Staatsprinzip noch zu supponiren. Dagegen ist es völlig unrichtig, dem patrimonialen Prinzipe den Satz unterzuschieben: daß es die Beamten im Staate nur zu persönlichen Dienern des Monarchen mache. Unsere Gegner halten zwar auffallend halsstarrig an diesem Vorwurfe für das patrimoniale Prinzip fest, aber man überzeugt sich leicht, daß dieses weniger einer inneren logischen Consequenz, als dem äußeren Umstande beizumessen ist, daß von Haller, der nun einmal in den Augen der Mehrzahl der steife und verstockte politische Vertheidiger der Fürstensouveränität ist, jene mittelaltrige Auffassung der Staatsdiener, wenn auch in blos zufälligem contrerevolutionärem Eifer, aber darum um so hartnäckiger verficht. Wie käme auch das patrimoniale Prinzip zu jenem Satze? freilich müssen, da der Monarch das wirkliche Subject der Souverainität ist, diejenigen Personen, welche mit Ausübung einzelner Souverainitätsrechte im Staate beauftragt sind, nothwendig als seine Bevollmächtigten, Diener oder Gehülfen, als die Ausüber seiner Rechte, und als die von ihm Beauftragten erscheinen; aber dies ist auch das Ganze, was aus der Patrimonialitätsidee folgt. Hat dagegen der Landesfürst selbst seine Gewalt nicht zu Privatzwecken, sondern als öffentlichen Beruf d. h. zu den Zwecken der Staatsgesellschaft; wie sollten also seine Bevollmächtigten ihre Amtsgewalt, die sie aus seiner Staatsgewalt lediglich ableiten, nur für seine Privatzwecke haben, sie selbst also nur für diese berufen und verpflichtet sein können? Dies ist es aber was die neuste politische Kunstsprache mit dem „persönlichen Diener des Fürsten" bezeichnen will, und

„zeigt sich somit, hier dasselbe Mißverständniß wirksam, welches bei unseren Gegnern über die ganze Bedeutung des patrimonialen Prinzips waltet und aus welchem heraus sie die Absurdität folgern, daß als Privatberechtigter regieren, lediglich seine eigene Sache besorgen und zu bloßen Privatzwecken regieren heiße. Wie aber die richtige Theorie bei Monarchen, die rein persönlichen Zwecke und Interessen von denen sondert, die auf den Staat und dessen Regierung sich beziehen, so müssen auch unter seinen Vertretern, den Beamten, diejenigen geschieden werden, welche blos die ersteren vertreten, von denen, welche gradezu die letzteren besorgen. Will man diese letzteren ausschließlich Staatsdiener nennen, weil sie lediglich das Recht und das Interesse der Staatsgesellschaft bei ihren Amtsverrichtungen zu berücksichtigen haben, jene aber persönliche Diener (Hof-Hausbeamte) heißen, weil ihre berufsmäßige Wirksamkeit allein, auf die Persönlichkeit und das Privatinteresse des Souverains sich erstreckt, so ist dies durchaus folgerecht, und in diesem Sinne gebe ich nicht blos zu, sondern möchte ich vor allen Andern behaupten: daß das patrimoniale System den Begriff der Staatsdienerschaft nicht nur keineswegs ausschließe, sondern auf das entschiedenste fordere. Die Beamten sind darnach Diener des Staates in dem Sinne, wie ich es sogar vom Monarchen zugebe, daß er der erste Diener des Staates sey; aber zwischen diesem und jenen findet sich der wesentliche Unterschied, daß bei letzteren, weil sie Unterthanen sind, diese Auffassung nicht blos eine ethische zu bleiben braucht, wie bei Monarchen, zu dem als Souverain kein juristisches Verhältniß denkbar ist. Die neueste Verfassungspolitik hat daher nichts Neues erfunden, wenn sie die ursprünglich sittliche Pflicht der Beamten, ihre ganze leibliche und geistige Existenz an die Förderung der höchsten (sittlichen) Idee des Staates zu setzen, nunmehr als Zwangspflicht darstellt, aus welcher heraus sie eine völlige rechtlich wirksame Verantwortlichkeit der Beamten für ihr Begehen oder Unterlassen innerhalb ihrer Berufs-

„sphäre entwickelt *). Sie faßt vielmehr als Juristisches auf, was als Ethisches die ideale Grundlage aller rechtmäßigen Gewalt im Staate und somit auch der höchsten Gewalt oder Souverainität ist. Es ist sogar nur consequente Fortentwickelung dieses nämlichen Gedankens, wenn in den neuesten Staatsverfassungen als zwei besondere Garantieen gegen die mögliche Pflichtvergessenheit des Monarchen und seiner Beamten die Sätze aufgestellt worden sind, der eine: daß die höchsten Beamten (die Minister) nicht blos vom Souverain, sondern auch von den Ständen, oder andern selbstständigen Körperschaften zur Verantwortung gebracht werden sollen, der andere: daß die angestellten nicht nach Laune und Gunst des Monarchen von ihren Aemtern entsetzt oder versetzt werden können, vielmehr dieselben sich als „unbewegliche“ (inammovibele) und unabhängige Wesen haben dürfen. Beide Sätze sollen gegen die Gewissenlosigkeit eines Landesherrn schützen, welcher geneigt seyn

*) Am frühesten hat sich dies sittliche Verhältniß beim Richteramt zu einer juristischen Stellung ausgeprägt; denn wie lange ist es schon her, daß Niemand daran zweifelt, es übertrage der Landesherr seinen Dienern die Ausübung der Justizhoheit dergestalt, daß sie, selbst gegen seine Wünsche und Erwartungen, gegen seine Interessen und Vortheile, unabhängig nach pflichtmäßiger Ueberzeugung urtheilen und entscheiden sollen. Aber wo selbst der Urtheilsspruch sich mit der Individualität des Landesherrn in directe Opposition setzt, ja wo er seinen Willen niederhält, bleiben die Richter landesherrliche Diener, und die Justizanstalt ein bloßes Mittel für den Landesherrn, der heiligen Pflicht der Gerechtigkeit desto sicherer zu genügen. Wird gegen den Landesherrn erkannt, so ist das immer so zu verstehen, daß sein wandelloser Wille gerecht zu sein, über eine vorübergehende Meinung, oder irrthümliche Vorstellung den Sieg davon getragen habe.

In gleicher Weise erklärt sich das Verhältniß der anderen Staatsdiener in den deutschen Verfassungsstaaten. Durch den Erlaß der Dienstpragmatiken, Organisationsedikte 2c. macht sich der Landesherr anheischig, nie nach Laune und Gelüst, sondern, zur besseren Vermeidung von Irrthümern und Uebereilungen, stets nach festen, im Voraus bedachten Principien handeln zu wollen.

Anm. des Referenten.

könnte, entweder denjenigen Beamten nicht zur Verantwortung zu ziehen, welcher ihm, aus Servilismus, mehr, wie dem „Staate“ (Staatsinteresse) diente, oder denjenigen Angestellten mittelst Amtsent- und Versetzung ꝛc. zu schrecken, welcher, seiner Pflicht getreu, letzteres dem Privatinteresse des Fürsten vorzuziehen bereit wäre.“

III.

Es ist so gewiß, als wunderbar, daß Wahrheit und Irrthum aus Einer Quelle entstehen, deswegen man oft dem Irrthum nicht schaden darf, weil man zugleich der Wahrheit schadet.

Göthe.

Wir legen ein so großes Gewicht auf das Hauptresultat von des Verfassers Untersuchung, nicht, als ob wir mit ihm darüber einverstanden wären, daß alle Publicisten, die er kritisch bekämpft, der Irrlehre von der masquirten Volkssouveränität zugethan wären, sondern, weil es allerdings Zeit war, das idealisirte System der „Staatssouveränität“ bei seiner weiten Verbreitung in den Kreisen Halbgebildeter, einmal wieder auf einen realen, tüchtigen Ausdruck zurückführen *). Dies Idealisiren hat nicht allein der Klarheit der Sprache und der Deutlichkeit der Begriffe geschadet, sondern sogar große Irrthümer

*) Uebrigens finden wir einen sehr tüchtigen Ausdruck schon bei Jordan: Versuch über allgemeines Staatsrecht ꝛc. Marburg 1828, S. 62. §. 6. „Da sich die Staatsgewalt ohne Inhaber nicht denken läßt, so folgt hieraus von selbst, daß 1) den ersten wesentlichen Bestandtheil des Staates eigentlich der Herrscher bilde, und daß 2) die Unterthanen zunächst nicht zu der Staatsgewalt, sondern zu dem Herrscher in Bezug auf die Staatsgewalt in Rechtsverhälltnissen stehen ꝛc.“ S. 209, §. 1. „Da die Staatsgewalt selbst nur ein Recht ist, welches nicht ohne Inhaber gedacht werden kann, so kann der Ausdruck „Rechte der Staatsgewalt“ nur dann diejenigen Rechte, welche der Staatsgewalt zustehen, bezeichnen, wenn das Wort „Staatsgewalt“ anstatt des Inhabers derselben, wie Krone, Thron ꝛc. gebraucht wird ꝛc.“

veranlaßt. Des Verfassers Streben nach Realität der Lehre auf der entgegengesetzten Seite hat zwar auch wohl einmal seine Uebertreibung; das findet sich aber gar leicht heraus, und wir enthalten uns jeder Bemerkung, welche die Beweisführung des Hauptsatzes anlangt, schon aus Achtung vor der großen, unser eignes Vermögen weit überragenden Leistung des Buches auf dem Felde der Kritik *). Zweierlei jedoch mögen wir mit Stillschweigen nicht übergehen, weil es mit der Hauptaufgabe nicht direct zusammenhängt, und weil sich gleichwohl der Verfasser und das Buch dabei selbst ungetreu geworden sind. Der erste Punkt ist die, auch hier wieder an mehreren Stellen auftauchende Behauptung von der „deutschen Staatenlosigkeit", noch im 16. und 17. Jahrhundert. Wir können es nicht mit Stillschweigen übergehen, weil es für Jeden, der Specialgeschichte kennt und sich durch die Anschauung einfacher, naiver Formen über das Wesen der Dinge nicht irren läßt, eine all zu große Unwahrheit ist; und wir wollen es nicht, weil eine solche Behauptung Niemanden übler zu Gesicht steht, als einem Lehrer des „Patrimonialitätssystems." Wenn Andere behaupteten, erst seitdem die verschiedenen „Gewalten" mit Bewußtsein vertheilt worden wären, oder erst seitdem das Volk durch Volksvertretung zum Bewußtsein gelangt sei, existire ein Staat als rechtlicher Begriff, so würden wir solche unfruchtbare Sätze viel lieber passiren lassen. Nicht als ob wir läugnen wollten, daß auch noch im 18. Jahrhundert Zeit genug für eine historische Entwickelung der deutschen Staaten hätte gewesen sein können, — aber weil die Patrimonialitätslehre sich damit selbst den besten Boden entzieht, und mit der Geschichte in

*) Daneben läugnen wir nicht, daß wir die Terminologien des Herrn Verfass. meistens unglücklich gewählt, die Definition der Souveränität als eines „Privatrechts" auf eine unnütze Weise verdunkelt, und Manches, wie die Lehre von der Verbindlichkeit der Regentenhandlungen, ein wenig gar zu leicht genommen finden.

eine unbegreifliche Opposition setzt. Diese läßt uns schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den s. g. Patrimonialstaat in größter Wahrheit und deutlichster Entwickelung erblicken, während die Volkssouveränitätslehrer freilich entweder von Adam und Eva, oder von Rosseau an, zu datiren gezwungen sind. Jene Inconsequenzen scheinen nur durch die Supposition älterer Engagements erklärt werden zu können; wie dies, wenn man an des Verfassers Staatsrecht und dessen Kritiken (durch Albrecht ꝛc.) denkt, beim folgenden Punkt ziemlich bestimmt hervortritt.

Die wichtigste Untreue nämlich, die der Verfasser sich gegen seine eigene Lehre zu Schulden kommen läßt, ist die Ausführung über die juristische Persönlichkeit des Staates auf deutschem Boden.

Betrachten wir nur, in welche Unklarheiten das sonst so vortrefflich geschriebene Buch durch diese willkührliche Begriffsbildung verwickelt worden ist. S. 102 will der Verfasser einstweilen eine „moralische Persönlichkeit des Staates" nicht läugnen und gibt zu, „daß er eine Person, oder ein für sich seiender Wille, d. h. daß er überhaupt fähig sei, Rechte zu erwerben;" S. 103 reservirt er nur, daß der Staat (?) alle Rechte vom Fürsten zu erwerben habe; von S. 106 an (in der Anmerkung), S. 146 (wo von den „wohlerworbenen Rechten" als Rechten die Rede ist, die den „Unterthanen" (!) zustehen, und vom Souverän nach der höchsten Idee des Staates anzuerkennen und zu schützen sind), sodann S. 150, 151, 154, 182 und 184 schwimmt der Begriff von Rechten des Staates und Rechten des Volkes ungeläutert durch einander. Betrachten wir diese Stellen, (die wir übrigens zur Vermeidung von Mißverständnissen im Zusammenhang nachzulesen bitten, da wir selbst die Wahrheit recht wohl herauszufinden wissen, und nur die Lässigkeit des Ausdrucks rügen, weil der Verfasser außerdem am allerwenigsten in solche Fehler zu verfallen pflegt), betrachten wir diese Stellen einzeln.

S. 150 z. B. ist von der Verfassungsfrage die Rede, und da heißt es: das Patrimonialitätsprincip fasse, wo eine Verfassung eingeführt werde, den Staat (?) nicht als das Subject, sondern als das, dem Souverän gegenüberstehende Object, als den Erwerbenden oder Verpflichteten auf und schließe damit die willkührliche Veränderung der Verfassung durch den Regierungsnachfolger aus. „Der Monarch, der seinem Staate (?) eine Verfassung gibt, begründet nach ihm (jenem System) für das Volk (!) ein wohlerworbenes Recht. Sollte es daher auch in den nichtständischen und nichtconstitutionellen deutschen Monarchieen an einem Organe fehlen, Eingriffe des Monarchen (Stifters oder Nachfolgers) in bestehende Verfassungen zu verhindern oder auszugleichen, so sind doch darum solche Eingriffe nicht minder eine Ungerechtigkeit, vielmehr als Verletzungen des dem Staate (?) gegebenen Rechts ein völliges Unrecht. Nach der Idee der Staatssouverainität können sie dies aber nie sein, weil diese den Staat als den Handelnden fingirt, und dieser gegen sich selbst nicht Unrecht thun kann ꝛc." Man erkennt hier deutlich, wie weit die Begriffsunbestimmtheit selbst das Urtheil corrumpirt. Und doch spricht S. 181 der Verfasser die Wahrheit *) so treffend aus:

„Was zunächst die Stellung des Monarchen innerhalb des Staates im Ganzen anbelangt, so drückt sich die Grundverschiedenheit zwischen unseren beiden streitenden Systemen durch die einfache Formel aus: daß die Staatssouverainitätstheorie den „Staat" neben und über den Monarchen hinstellt, also auch von einer Stellung des Monarchen zum Staate völlig reden läßt, wogegen nach dem patrimonialen Prinzip der Monarch nur im Staate steht, also seine Stellung nicht zum Staate, sondern innerhalb des Staates hat. Er selbst ist ein organisches Glied des Ganzen, und zwar, nach allgemeiner vernünf-

*) Wie wir sie bei mehrfacher Gelegenheit fast wörtlich, ebenso ausgesprochen haben.

tiger Ordnung, das vornehmste, oberste Glied, dem alle übrigen Staatsglieder zu gehorsamen haben; keineswegs aber ist er ein Wesen außerhalb des Staates, weder über, noch unter, noch neben demselben. Wie weit es überhaupt in die Dialektik des Begriffs vom Staate sich füge *), neben dem Monarchen oder im Gegensatze zu demselben noch vom Staate zu reden, der als wesentliches Merkmal die einheitliche Verschmelzung aller Staatsglieder, einschließlich des Monarchen, zu einem Ganzen in sich trägt, will ich dahin gestellt sein lassen. So viel ist nach unserer Terminologie gewiß, daß man nicht mehr vom „Staate" reden dürfe, sondern nur von den Unterthanen, oder vom „Volke" (wie der Inbegriff des letzteren genannt wird), daß man also nur von einem Theile des Staates sprechen könne, wo man den „Monarchen" uns von der Gesammtheit hinwegnimmt."

Höchst merkwürdiger Weise kündigt nun der Verfasser schon S. 184 die, dem dritten Kapitel vorbehaltene Beweisführung an, daß der „Staat" (?) ohnerachtet des patrimonialen Prinzips, alle für ihn gedenkbaren Rechte möglicher Weise besitzt oder gewinnt, die Souveränität allein ausgenommen. Dies dritte Kapitel verläugnet, unseres geringen Erachtens, vollkommen die Ingenuität des Buches; selbst der Zuschnitt, mit der einleitenden Ausführung über die moralische Person nach dem römischen Rechte, hat etwas von Schulfuchserei (der Herr Verfasser mag uns diesen Ausdruck nicht übel nehmen). So wenig uns eine passende Gelegenheit scheint, hier unsere eigene Gedanken zu entwickeln, so unumgänglich scheint es uns, in gedrängtester Kürze unsere Zweifelsgründe gegen die Richtigkeit der, vom Verfasser über die Persönlichkeit des Staates entwickelten Sätze anzugeben. Wir schließen uns zu dem Ende am besten an des Verfassers eigne Grundansichten an.

---

*) Hierüber werden wir uns im nächsten Abschnitte äußern.

IV.

Nachdem der Verfasser von S. 277 an, allgemeine Bemerkungen aus der Theorie der juristischen Personen überhaupt und über den Staat, als juristische Person, vorausgeschickt, kommt er S. 292 auf diese juristische Persönlichkeit in den heutigen deutschen Bundesstaaten zu sprechen. Er erörtert, gewissermaßen zur Einleitung dieses Abschnittes, die Geschichte und die Bedeutung des Wortes „Staat" und kömmt dabei auf den gesetzlichen Sprachgebrauch (S. 297). Mit der Aufstellung von drei Bedeutungen (Staat für: Landesherr, für: Gesammtheit der Staatsangehörigen, und als Staat mit juristischer Persönlichkeit) scheint er etwas für die Aufklärung des vielfach wechselnden Sprachgebrauchs thun zu wollen, was ihm aber schon deshalb mißlingen mußte, weil er letzterem allenthalben eine verschrobene, sich selbst unklare Vorstellungsart vorwirft. Sobald man den Dingen, wie sie sind, nichts Vernünftiges zutraut, ist man ein schlechter Interpret; das beweist uns auch hier einmal wieder der Herr Verfasser. In den 160 §§. der kurhess. Verf. Urk. kommt, wo wir recht gezählt haben, das Wort „Staat" für sich und in den vielfachsten Wortzusammensetzungen nicht weniger als 106 Mal vor; Gott verhüte aber, daß wir damit in eine solche Confusion gestürzt wären, als der Verfasser dem Sprachgebrauche zumuthet. Vielmehr sind wir, nach mancher praktischen Erfahrung, der Ueberzeugung, daß diese Terminologie, als eine lang hergebrachte, den vielfachen Streitfragen über den Sinn der Urkunde, auch nicht eine einzige zugesellt hat. Gehen wir in eine nähere Betrachtung ein, so finden wir zunächst folgende Ausdrucksweisen: Kurstaat (§. 19), Oberhaupt des Staates (§. 10), Staatsverfassung (§. 6, 72, 74), Staatsangehörige (§. 20 ꝛc. 22), Staatsbürger (§. 22), Staatsgebiet (§. 94), Regierung und Verwaltung des Staates (§. 103) — ꝛc.; Begriffe, über deren wissenschaftlich feststehende Bedeutung auch nicht der mindeste Zweifel aufkommen kann.

„Staat" ist hier das Wesen in objectiver Anschauung, Staatsoberhaupt, Staatsbürger und Angehörige, so wie das Staatsgebiet, sind die physischen Momente, Staatsverfassung aber ist der positive Ausdruck des moralischen Moments (der sittlichen Idee) von „Staat." Wo „Staat" als Wesen in subjectiver Anschauung vorkommt, z. B. §§. 135, 136, 138 der kurhess. Verfassung (und hierher gehören auch die meisten, sonst gebräuchlichen Wortzusammensetzungen, als: Staatsdiener, Staatsbehörde, Staatsamt, Staatsministerium, Staatseinnahme, Staatsgut ꝛc.); da ist damit überall auf den Regenten, als das Subject der Staatsgewalt hingewiesen. Wenn sich aber außerdem hier und da noch ein figürlich zu nehmender Sprachgebrauch geltend macht (z. B. §§. 17, 32, 33, 57 und 132 der kurhess. Verf. Urk.), so wird kein Verständiger läugnen, daß der figürliche Ausdruck, in hundert Fällen, allein das Rechte zu treffen im Stande ist. Es ist wahr, daß in den meisten Fällen „Staat" in „Landesfürst" (landesfürstlich) zu übersetzen ist; aber wir sind weit entfernt, darum einem Sprachgebrauch der letzteren Art in der Gesetzgebung den Vorzug geben zu wollen. Denn so gewiß das: „l'état c'est moi" die höchste Wahrheit in sich schließt, sobald man einer edleren Auffassung des Satzes vergewissert sein kann, so falsch bleibt derselbe Satz doch im Munde des hohlen Egoismus. Darum haben sich auch die deutschen Fürsten im Bewußtsein ihres erhabensten Berufes schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts allmählich gewöhnt, in allen Angelegenheiten, wobei die Interessen ihrer Unterthanen wesentlich betheiligt sind, nicht von sich, sondern vom „Staate" zu reden. So enthält denn dieser Sprachgebrauch eine unaufhörliche, bedeutsame Erinnerung, daß Alles im Staate die hohe Bestimmung hat, die sittliche Idee des Staates zu verwirklichen! „daß" (wie der Herr Verfasser, S. 174 sagt) „Volk und Fürst beide um des Staates und der Staat um beiderwillen da seien," daß endlich (wie der alte Pütter schon gesagt hat): auch aus der deutschen Landeshoheit keine anderen

Rechte, als die auf gemeine Wohlfahrt des Landes abzielen, hergeleitet werden können. Mit diesem Sinne verbinden insbesondere die deutschen Verfassungsgesetze noch die Nebenbedeutung, daß Alles, was das Prädikat „Staat" trägt, in die verfassungsmäßige Ordnung eingehegt sei. Bekannt aber ist es, wie selbst bei den s. g. autokratischen Regierungen der bloße Name schon mit aller Macht der Idee auf die Gestaltung der Dinge eingewirkt hat.

Gerad aus dem hier Gesagten ergibt sich zugleich, daß und warum wir eine juristische, dem Recht des Regenten gegenübergestellte Persönlichkeit des Staates läugnen. Personificirt finden wir den Staat einzig und allein im Regenten; er ist in metapolitischer Betrachtung die Seele, die, indem sie im gegebenen Stoffe sich verkörperte, zum Staate selbst ward; er verhält sich, nach dem Patrimonialsystem insbesondere, zum Staate als Faktor (Schöpfer), und das Regierungsrecht (die Fülle der Staatsgewalt) ist, bei Abgrenzung allseitiger Rechtssphären, derjenige Antheil, der ihm als eignes Recht, ohne alle Ableitung verblieben ist. Dies Regierungsrecht aber enthält die ausschließliche Befähigung, den Staat, sowohl nach Innen, wie nach Außen, mit juristischer Persönlichkeit zu vertreten, und in diesen Vorstellungen scheint uns daher schon jedes Verständniß der deutschen Verfassungs-Gesetze bis auf einen einzigen Fall gegeben. Den nämlich, wo wir in „Hof- und Staatsvermögen, Hof- und Staatsgut, Hof- und Staatsschatz" ꝛc. einander gegenübergestellte Begriffe und Organisationen vorfinden. Hier zuerst, und hier allein stoßen wir auf einen anderen, uneigentlichen Begriff von Staat, welcher letzteren, als Factum, im abstracten Gegensatz zum Regenten, als Factor, auffaßt. Gleichwohl ist es auch hier nichts, als das vom Regenten durchdrungene, durch ihn organisirte, durch ihn allein lebens- und rechtsfähig gemachte Wesen, das sich in demselben Augenblicke wieder in seine Atome auflösen müßte, sobald man

darin die Idee des Regenten tilgte. Diesem uneigentlichen Begriffe fehlt es, der Natur der Sache nach, doch an aller Selbstständigkeit, alle ihm beigelegte Persönlichkeit beruht allein auf auf einer vom Regenten selbst gewollten Fiction, ist nur von seinem Rechte entlehnt und geborgt. Der Begriff datirt von jenen organischen Einrichtungen, nach denen der Bezug gewisser Einnahmen den Quellen nach schon unterschieden, und in genauer Abgrenzung hier dem Hof-, dort dem Regierungsbedarf überwiesen sind. Sowie nun dieser organischen Abgrenzung („Cassentrennung") ungeachtet, gar mancher Zweifel über die Bestimmung (figürlich: „Eigenthum" genannt) des einen oder andern Vermögensstücks, sowie über die Verpflichtungen der einen oder anderen Casse vorzukommen pflegt, so ist zum Zweck der rechtlichen Erörterung solcher Differenzpunkte ein Dualismus fingirt, und das kurhessische Gesetz über die Staatsanwälte bestimmt z. B. (s. Gesetzblatt von 1832 Gesetz vom 11. Juli, §. 9).

„Im Fall eines entstehenden Streites zwischen der Landesherrschaft und dem Staate . . . . hat der Staatsanwalt jederzeit die Erstere . . . . zu vertreten. In Ansehung der solchem nach von dem Staatsanwalte nicht vertretenen Partei kommen die Vorschriften im ersten Satze des §. 6 zur Anwendung."

Dieser aber lautet:

„Sowohl in denjenigen Sachen, welche der betreffende Staatsanwalt wegen entgegenstehender Verhältnisse nicht selbst übernehmen kann, als auch in den Fällen einer Abwesenheit, ꝛc. findet, wenn demselben nicht ein besonderer, zur Uebernahme von Substitutionen ermächtigter Gehülfe beigeordnet ist, die Ernennung eines Stellvertreters Statt, welcher . . . . wenn der erstere Fall eintritt, durch eine Verfügung des Justizministeriums . . . . zu legitimiren ist" ꝛc. Vergleicht man mit diesen organischen Bestimmungen den §. 28 des Staatsdienstgesetzes: „Der Landesherr ernennt und entläßt die Minister und andere Vorstände der Ministerien nach eigner freier Entschlie-

ßung," den §. 106 der Verf. Urk.: „Für die Staatsangelegenheiten werden als höchste Behörden nur bestehen, das Gesammtstaatsministerium, und die Vorstände der Ministerialdepartements. Durch diese wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt"; und endlich des Verfassers eigne Ansichten über Ministerverantwortlichkeit (S. 208 a. a. O.); so kann er am allerwenigsten an der Richtigkeit unserer Behauptungen zweifeln, daß selbst im Betreff des s. g. Staatsvermögens Niemand anders als der Regent Eigner ist, und daß der, in den Gesetzen dabei vorkommende Dualismus fast keine andere juristische Bedeutsamkeit in Anspruch nimmt, als wenn z. B. der Kriegsminister den Minister des Innern auf Ersatz von Auslagen verklagte, die seinem Etat (der Kriegskasse) durch außerordentliche Requisition der Polizeibehörden erwachsen sind. Die ministerielle Verantwortlichkeit für Etatüberschreitungen kann ein derartiges Interesse, und eigenthümliche Verhältnisse einen gerichtlichen Austrag für solche Differenzpunkte wohl einmal gedenkbar machen. Aber Niemand würde deshalb an eine juristische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Streittheile von der untheilbaren Staatsgewalt glauben.

Wir machen keinen Hehl daraus, daß wir nicht bloß **a priori**, sondern auch nach genauester Prüfung der vom Verfasser angeführten Beweisstellen, seine sechs Fälle von der juristischen Persönlichkeit des Staates für eine sechsfache Chimäre halten. Wir behaupten dies zunächst für Kurhessen, und beschränken daher unsere nachfolgenden Ausführungen auf das vaterländische Particularrecht; obschon in der Ueberzeugung, daß den Resultaten eine weit allgemeinere Geltung vindicirt werden kann.

Als ersten jener sechs Fälle bezeichnet der Verfasser das Staatseigenthum an den öffentlichen Sachen. Jedermann wird jedoch zugeben, daß Grund und Bedeutung eines solchen „Eigenthums", keine anderen sind, als daß die Sachen,

welche dessen Gegenstand ausmachen, (zum Besten Aller) sich dem Regierungsrechte ohne Mittel unterworfen finden. Ist also ein Eigenthum dieser Art, so liegt es im Regierungsrecht, und steht mit und durch dasselbe dem Regenten zu.

Der zweite Fall soll das Eigenthum des Staates am öffentlichen, am s. g. Staatsvermögen, der dritte: an den Domänen sein. Hier möchten wir uns gar gern des Breiteren auslassen, fürchten jedoch, uns damit gar zu weit zu verlaufen, und entschließen uns daher lieber, auf früher Gesagtes vor der Hand hinzuweisen *). Um unsere Meinung in wenige Worte zu fassen, wir erblicken in dem s. g. Staatsvermögen, (ein Begriff, der sich unter dieser Bezeichnung schon längst vor der Aera der neuen Verf. Urk. ausgebildet hatte) ein bloßes Annerum, in den Domänen insbesondere, (vermöge der Errichtung der, auch anderwärts vorkommenden fideicommissarischen Hausgesetze) ein Pertinenzstück des (dynastischen) Regierungs-Rechts **), betrachten daher den Regenten als den Eigenthümer auch der letzteren, und wissen nicht, worin, wo nicht im

*) Landtagsverhandlungen der kurhessischen Ständeversammlung von 1836 Beil. 185, besonders S. 4: „daß der kurhessische Staat mit Inbegriff des gesammten Staatsvermögens der Gegenstand eines unveräußerlichen, aber auch niemals bestrittenen dynastischen Rechtes unserer Regentenfamilie ist." Vergl. §. 1, 3, 10, 139, 140, 141 rc. 142 Verf. Urk.
Sodann von 1838, (1ste Convocation) Nr. 120, besonders S. 19 ff. Hauptsächlich aber L. V. von 1838. (2te Convocation), Beil. 36.

**) Der Hauptpassus der Erbeinigung vom 28. Mai 1568 lautet bekanntlich: (cf. Rommel's hessiche Geschichte Band V., S. 155 unten u. 156), „sondern sollen alle unsere anererbte Schlos, Stadt, Dorffer, Zolle, Amptter, Closter, und alle jre zugehore uns und unserem ehelichen manlichen Stamb, auch unser allerseits Landtschafft zum besten, beyeinander unzerrissen und unveräußert erhalten" rc. (cf. §. 1, Verf. Urk. 1831). Womit §. 54 des Testaments Wilhelms des IV. von 1586 übereinstimmt. Der Ausdruck strebte offenbar nach einer Collectivbezeichnung für Alles, was das fürstliche Haus an Territorium, Regalien, und Domänen besaß. Die letzteren sind besonders unter den „Aemtern" und Zubehörungen zu suchen. Charakteristisch ist die Behandlung der „Clöster" die durch Secularisation erworben, dem Familiengut bis dahin nicht ein-

bloßen Namen, der Verfasser die rechtliche Grundverschiedenheit der Einrichtungen Bayerns, Sachsens, Würtembergs, der beiden Hessen rc. gegen die Grundgesetze von Baden, Hannover, Braunschweig rc. sucht.

Wir sind vielmehr der juristischen Ueberzeugung, daß z. B. die kurhessische Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1831, an dem Verhältnisse des Regenten zur Substanz des s. g. Staatsvermögens (einschließlich der Domänen) gar nichts geändert hat, und daß alle Neuerung sich auf die „Cassentrennung“ reducirt. Diese (welche nun auch in Nassau beliebt ist), macht das Wesen des, allen jenen Staaten gemeinsamen, nur in kleinen, individuellen Zügen *) unterschiedlichen Finanzsystems. Daß die Terminologien in den verschiedenen Landen verschieden sind, erklärt sich aus der zweifellosen Nützlichkeit, angewöhnte Namen, zumal in der Legislatur so bald nicht zu vertauschen; daß aber „Staatsvermögen“ (mit Inbegriff der Domänen) eine sehr passende Benennung ist, glauben wir durch unsere obigen Bemerkungen über den Sprachgebrauch „Staat“ hinlänglich dargethan zu haben. Nichts kann richtiger ausgedrückt werden, als es im östreichischen Gesetzbuch geschehen ist: „Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist: als das Münz- Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wird das Staatsvermögen genannt“. Das berechtigt aber ganz gewiß noch nicht, den „Staat“ zu einer, dem Regenten entgegengestellten Persönlichkeit zu erheben. Sobald wir nur untersuchen, wer denn diese Persönlichkeit zu vertreten habe, so finden wir die Antwort: daß bei uns, wie in Oestreich, Han-

---

verleibt gewesen waren. Vergl. Landtagsabschied vom J. 1527, und Landtagsproposition vom Jahr 1532.

*) Wegen des Königlich Würtemberg'schen, von Herzog Eberhard III. gestifteten, aber dem Herzogthum „nicht incorporirten Privat-Familien Fideicomisses“ (Hofdomänenkammerguts) vergl. Mohl's Würtembergsches Staatsrecht. 1. Theil, S. 255. ff. Es war dasselbe niemals „Kammergut“ im üblichen Sinne.

nover, Würtemberg, den beiden Hessen, und anderwärts das „Staatseigenthum" ausschließlich durch des Landesherrn eigene, von ihm organisirte und ernannte Behörden verwaltet wird, daß dasselbe, in einer Kategorie mit jeder andern Gattung des landesherrlichen Vermögens, vom Staatsanwalt vor Gericht vertreten wird, daß dieser Staatsanwalt ein landesfürstlicher Diener, wie alle übrigen ist, nur vom Landesherrn ernannt oder von den höchsten Staatsbehörden bevollmächtigt und instruirt wird, daß endlich letztere keinen andern Beruf haben, als den Landesfürsten, während dieser alle Rechte der Staatsgewalt in sich selbst vereinigt, bei der Ausübung seiner Regierungsrechte zu unterstützen *). Den Begriff des Fiscus, (den übrigens die östreichische Gesetzgebung klar genug als „die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens" definirt, so daß darunter also regelmäßig die landesfürstlichen, im Namen des Landesherrn handelnden Behörden zu verstehen sind), können wir unsers Orts auf sich beruhen lassen, und schließen dahin, daß der Verfasser für seine Behauptung: es seien Landesherrn und Stände (!) die Staatsvertreter (?) in Bezug auf das Eigenthum der Domänen, jeden Beweis schuldig geblieben ist.

Wahrlich, wenn er sich durch den größten Theil seines Buches als einen zuverlässigen Piloten ausgewiesen hat, hier schlagen Einem die wilden Fluthen jeder falschen Theorie wieder um den Kopf. Mit solchen Auswüchsen würde sich das Princip der s. g. Patrimonialität grad so practisch-unbrauchbar erweisen, wie das der utopischen Volkssouveränität!

Einen vierten Fall der angeblichen, juristischen Persönlichkeit des Staates bildet, nach des Verfassers Ansicht, das Lehnsobereigenthum des Staates an den s. g. Staatslehnen. Allein das Obereigenthum über diese letztern gehört, nach unserer Mei-

*) Hiernach beantwortet sich vielleicht auch die Frage, (s. Kasseler Zeitung 1838 Nr. 50, S. 395), ob das hannoversche Grundgesetz null ist, weil das agnatische Eigenthum dem königlichen Hause entzogen und auf den Staat übertragen sei.

nung zum Regierungsrecht, und da dieses selbst Eigenthum des Landesfürsten ist, so hat der durchdringende Eichhorn ganz recht, wenn er der Frage, trotz des Fragezeichens des Verfassers, alle practische Bedeutung abspricht.

Sehr bemerkenswerth ist sodann der fünfte Fall im Betreff der Staatsschulden, wo eine wirklich auffallende Verwirrung hervortritt. Der Verfasser sagt: „daß hier der Staat der wirkliche Schuldner sei, wird nicht leicht Jemand bezweifeln, und Jedermann weiß, daß hier nicht der Regent allein der Vertreter ist, sondern daß nur Fürst und Stände zusammen den Staat vertreten, resp. verpflichten". Diese flüchtige Art zu beweisen, — sonst so scharf von ihm getadelt, — zeichnet sich in's besondere durch das Berufen auf §. 94 der kurhessischen Verfassungs-Urkunde aus, welche lautet:

„Ohne Einwilligung der Stände, kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden, oder auf sonstige Art belastet werden."

Hieraus folgt also nur, daß der Regent nicht ohne Einwilligung der Stände s. g. Staatsschulden d. h. solche Schulden contrahiren kann, die die Unterthanen mit Steuern zu decken verbunden wären, und zweiffellos ist hiernach blos, daß der Regent, (wo nicht im besondern Falle etwas Anderes verabschiedet ist) vermöge jener ständischen Bewilligung das Recht erhält, alle fließenden Staatseinnahmen zur Schuldentilgung zu verwenden, und alsdann von den Ständen die Deckung des entblößten Staatsbedarfs durch Steuerverwilligung zu begehren. (§. 143 Verf. Urk.) So haften denn am Ende wohl die Unterthanen, (nicht die Stände!), vermöge der Steuerverbindlichkeit für die, mit Consens der Stände contrahirten Staatsschulden; wie daraus aber eine juristische Persönlichkeit des Staats in der unrichtigen Scheidung des Verfassers folgert, ist schwer abzusehen; die Gläubiger würden sich vielmehr, im Fall der Nichtbefriedigung, ohne allen Zweifel an den Regenten zu wenden haben, da so wenig für die Gesammtheit aller Unterthanen, als für deren Repräsentanten

(Stände) eine **persona standi** existirt. Ehemals, wo die Deputirten kraft Vollmacht die, mit Landstandschaft privilegirten Corporationen repräsentirten, und deshalb auch deren Vermögen zu verpflichten, und mit deren Credit zu intercediren das Recht hatten, war das natürlich etwas ganz Anderes, was aber juristisch nicht einmal da hat aufrecht erhalten werden können, wo das (Staats-) Schuldenwesen unter „die Gewährleistung der Stände gestellt", (wie in Bayern und Würtemberg), oder wo eine besondere Schuldencasse der Verwaltung der Stände anvertraut ist (wie in Sachsen).

Der letzte Fall der vorgeblichen Persönlichkeit des Staates „in auswärtigen Angelegenheiten" d. h. im Verhältniß zu andern Staaten, verdient wohl nach dem bereits Gesagten und vom Verfasser dabei selbst Angeführten, kaum noch in Betracht genommen zu werden.

In allen diesen Fällen sehen wir uns umsonst nach einer diese angebliche Staatspersönlichkeit sich aneignenden Subjectivität um, überall bleibt es bei einer bloßen Idee, welche weder durch die Stände (Volksvertreter), noch durch die Staatsbeamten (landesherrlichen Diener) wirklich vertreten wird, da ihnen ja selbst, nur von Fürst, oder Volk abgeleitete Rechte zustehen. So ist es denn zweifellos der Landesherr, in dem sich auch hier der Staat erst personificirt; ihn aber nun grade hier zum bloßen „Repräsentanten" einer, in der positiven Gesetzgebung bis jetzt nicht statuirten fremden Persönlichkeit (der moralischen Person des Staates) machen wollen, ist, wenn keine Inconsequenz, doch eine große Willkührlichkeit des Verfassers, die wir, falls Scherz erlaubt wäre, sehr gut mit seinen eignen, scharfen Worten aus dem ersten Capitel abfertigen könnten.

V.

In der That hat die Existenz des, die Persönlichkeit des Staates betreffenden Abschnittes (S. 223 bis 313), in unserem

Buche etwas sehr Befremdendes, zumal der Verfasser vorher (wir haben eine treffliche Stelle (S. 181) schon mitgetheilt) — und nachher die dort entwickelten Sätze im Grundprincip zu verneinen scheint. Ja, der nächstfolgende Abschnitt, von der juristischen Persönlichkeit des Volkes in Deutschland, kann für ein förmliches Dementi gelten, welches der Verfasser über das früher, (auch in seinem Staatsrecht und deutschen Privatrecht) Entwickelte selbst ergehen läßt. Er sagt:

„Nothwendig für die Vollständigkeit dieser Abhandlung hat die hier stehende kurze Hindeutung auf die moralische Persönlichkeit des Volkes mir darum noch geschienen, weil die meisten positiven Rechtsquellen das Volk als moralische Person vom Staate vollkommen unterscheiden" ꝛc

Dies ist nun freilich nicht ganz richtig; nicht vom Staate, wird das Volk unterschieden, sondern im Staate als ein Rechtssubject, der Staatsgewalt d. i. dem Regenten gegenüber anerkannt. Als Beweisstellen zieht der Verfasser das preußische Gesetz vom 27. October 1810 „den Aufruf an das Volk" vom 7. April 1815, und die bekannte preußische Verordnung vom 22. Mai 1815 an: „Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden". Bei uns gehört hierher außer der „Verkündigung des Kurfürsten an Sein Volk", vom 12. December 1813, — die Verf. Urk. vom 5. Januar 1831, in den Einleitungsworten: „sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegenkommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den innern Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesfürstlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glücks erblickt". . . . . . ertheilen . . . . die gegenwärtige Verf. Urk. mit dem herzlichen Wunsche, daß dieselbe als festes Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen noch in späten Jahrhunderten bestehen, und deren Inhalt, sowohl die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirk-

samkeit unterstützen, als dem Volke die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten versichern, und dem gesammten Vaterlande eine lange segensreiche Zukunft verbürgen möge". Der Verfasser sagt zu näherer Verständigung sodann S. 315:

„Es ist nämlich das Wesen derjenigen ständischen Verfassungen, die wir Repräsentativverfassung nennen, daß die Landstände nicht die eigentlichen Berechtigten selbst, sonden nur die Vertreter der Berechtigten, mithin nur die Ausüber der Rechte Anderer sind. Daß diese Andern nie in corpore auftreten, ist dabei wesentlich. Außer wesentlich aber ist, daß das ganze Volk (Land) der eigentliche Berechtigte sei; denn der Begriff der Repräsentativverfassung schließt nicht aus, daß z. B. nicht auch nur einzelne Klassen des Volks (Ritterschaft, Städte und Bauern) die Berechtigten, oder die Entsender der ständischen Vertreter sein können, wo alsdann diese Klassen je einzeln die moralische Persönlichkeit haben, und das Volk oder „Land" höchstens als Idee im Hintergrunde des Ganzen steht, wie dies z. B. nach den modernen Verfassungen in Deutschland, mit Preußen, Schleswig, Holstein, und Lippe-Detmold der Fall ist *). Jedoch ist es in den constitutionellen Repräsentativstaaten Deutschlands Regel, daß das Volk („Land") das Subject der politischen Rechte sei, welche die Stände ausüben, und in diesen Staaten ist mithin, schon der primären Vorstellung nach, das Volk eine moralische Person".

„Dies letztere erweisen auch die positiven Rechtsquellen zur Genüge und zwar auf zweifache Weise. Entwender nämlich, sie nennen das Volk oder Land geradezu die Subjecte derjenigen Rechte, um deren Ausübung willen die Stände da sind."

---

*) In Kurhessen sind die alten landständischen Corporationen, bei der dermaligen Theilnahme an der Ernennung einer gewissen Anzahl von Deputirten, für ihre Monopolien, mit gewissen Wahl-Vorzügen entschädigt, die den hergebrachten Verhältnissen entsprechen. Die Gesammtheit aller Landstände, Bevollmächtigten und Deputirten, bildet aber eine eigentliche Volksrepräsentation.

(Kurhessische Verfassung §. 89: „Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen ꝛc."), „oder sie bezeichnen die Stände mit ihren Gerechtsamen nur als die Organe und Vertreter des Volkes („Landes").

Und nun kommt der merkwürdige Ausspruch des Verfassers, dem wir aus Grund unserer Seele, aber in einem noch viel weiteren Umfange beipflichten:

„Was ist nun aber, hinsichlich der Hauptfrage dieser Abhandlung, hiervon die unausbleibliche Consequenz? Offenbar, so viel ich verstehe, daß neben der moralischen Persönlichkeit des Volkes die moralische Persönlichkeit des Staates im Politischen, also namentlich die Staatssouveränität, ein völliger Unsinn sei".

Hiermit schließt eigentlich das Buch, denn der weitere Anhang über den positiven Staatszweck der heutigen deutschen Bundesstaaten ist nur mit losen Faden angeschlungen. Dagegen befinden wir uns wegen unserer Meinung über die s. g. juristische Persönlichkeit des Staates (s. oben §. IV.) in der unvermeidlichen Nothwendigkeit, uns über die „Rechte des Volkes" näher auszusprechen. Zwar könnten wir dies durch eine vergleichende Zergliederung aller deutschen Gesetzgebungen; so wie schon oben aber ein anderer Weg von uns eingeschlagen ist, so ziehen wir es auch hier vor, den Blick alsbald auf ein ganz Concretes zu fesseln, da die Aehnlichkeit der Verhältnisse ein allgemeines Verständniß wohl verbürgt. Wir wählen hierzu die kurhessische Verf. Urk., einmal, weil sie uns am nächsten liegt, und dann, weil sie auch vom Verfasser, für eine derjenigen gehalten wird, die dem Volke die größten Rechte zugesteht. Daß wir grad ganz erschöpfend uns hier auslassen würden, darf übrigens Niemand erwarten, indem wir uns, wo es nicht ex professo geschieht, doch nicht gern mehr, als nöthig, engagiren wollen.

Unter „Rechten des Volkes (oder „Landes"), verstehen wir hier alle diejenigen Rechte, welche, (im Gegensatz der Rechte

des Regenten oder der Saatsgewalt), der Gesammtheit aller Unterthanen in der Art zustehen, das sie dieselben nur in's Gesammt, und zwar vermöge der Volksvertretung geltend machen können. Ausgeschieden, und einer besondern Kategorie überwiesen, sind damit also alle diejenigen politischen Rechte, welche den Unterthanen, entweder in ihrer Gesammtheit, oder doch in ganzen Classen, in gewissen Corporationen, oder endlich bloß als einzelnen Personen und Individuen, und zwar dergestalt zustehen, daß, wer immer Antheil hat, sie, sowohl der Staatsgewalt, als jedem andern Unterthan gegenüber, selbst geltend zu machen befugt ist. Diese, und die oben verstandenen „Rechte des Volkes" (im engeren Sinne) erschöpfen mit den Rechten des Regenten (oder der Staatsgewalt) das gesammte politische Rechtsgebiet im Innern des Staates.

Die vornehmlichsten Rechte, die, nach der kurhessischen Staatsverfassung, dem Volke eingeräumt sind, scheinen uns folgende zu sein:

1) daß ihm wenigstens alle drei Jahre, durch Einberufung der von ihm erwählten Volksvertreter, Gelegenheit gegeben werde, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes in geeigneter Art geltend zu machen,

(§. 80 und 89 Verf. Urk., v. 5. Januar 1831; dazu §. 92 und 99 a. a. O. *)

---

*) Wir bemerken, daß ein solches Recht, so viel bekannt, zuerst im Jahre 1514, zu Treysa, auf Apollonientag in Anspruch genommen, und folgendergestalt verbrieft ist: „Es ist auch zwischen Uns und gemeiner Landschaft beschlossen, und einträchtlich abgeredet, daß man nun hinführo alle Jahr, oder so ehehaftig mögliche Verhinderungen vorhanden wären, über das andere Jahr nächst hernach folgend, gewißlich allwege, auf Dinstag unseres heiligen Leichnamstag oder ungefährlich acht Tage darnach . . . . einen gemeinen Landtag auf dem Spieß" (bei Cappel) „ausgeschrieben, benannt und gehalten werden soll" ꝛc.

Zu gleicher Zeit wurde außer Anderem, davon unten die Rede sein wird, verabschiedet: es solle kein Krieg, Fehde oder Aufruhr im Fürstenthum oder anhangenden Grafschaften vorgenommen werden, es

2) daß sich die Volksvertreter namentlich zu demselben (unter Ziffer 1) angegebenen Zweck bei jedem Regierungswechsel versammeln und, wo nöthig, dahin wirken können, daß der Thronfolger bei seinem Regierungsantritt gelobe, die Staatsverfassung aufrecht zu erhalten, und in Gemäßheit derselben, sowie nach den Gesetzen zu regieren.

(§. 82 und 90 a. a. O., dazu §. 6 daselbst).

3) Daß vom Staatsgebiet selbst nichts veräußert, und nur mit Zustimmung der Landstände etwas vertauscht,

(§. 1 a. a. O.)

4) weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden darf, es habe denn das Volk, (durch die Stände) seine Einwilligung dazu zu geben.

(§. 94 a. a. O.)

5) Daß überhaupt vom Staatsvermögen, (d. h. allen, zur Bestreitung des Regierungsbedürfnisses bestimmten Gütern, Capitalien, Regalien, Rechten und Gerechtsamen) ohne Einwilligung der Stände nichts veräußert, noch mit Schulden, oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden darf, und:

(§. 142 a. a. O., dazu §. 139 daselbst)

6) eine solche Zustimmung, namentlich auch bei allen Dispositionen über die Domänen, befänden sie sich selbst als Apanagegüter in dem Besitz einer Seitenlinie, Bedingung der Gültigkeit ist.

(§. 142 und 17 a. a. O).

Alle diese Rechte, wurzeln schon in der **Erbeinigung**, vom 28. Mai 1568, oder eigentlich in der „Confirmations- und

---

geschehe dann mit einem zeitlichen fürgehabten Rath ganzer gemeiner Landschaft und nach dem gemeinen Nutzen: (s. Beispiel, Rechtsfreund 1839, Nr. 12 ff.) auch solle keine aufgerichtete Münze höher oder niedriger gesetzt werden, es geschehe denn mit Rath und Wissen und Bewilligung gemeiner Landschaft 2c.

Assecurations-Urkunde," welche die vier Herren Gebrüder, Landgrafen Philipps Söhne, auf der Landschaft Ansuchen, dieser letzteren schon am 26. August 1567 ertheilt hatten; und in dem Testamente Landgraf Wilhelm's IV, vom 25. Juli 1586 *). Sie stellen sich aber außerdem als Correlat-Begriffe zu der Verpflichtung der Unterthanen, den gesammten aus dem Staatsvermögen nicht schon gedeckten Staatsbedarf durch Steuern aufzubringen, dar.

Was das Staatsvermögen, einschließlich der Domänen und Kammergüter, insbesondere anbelangt, so erkennen wir deshalb die Befugniß: auf die Heranziehung jedweden Aufkommens aus dem s. g. Staatsvermögen, zur Deckung des Staatsbedarfs bestehen zu dürfen, als die positive Folge der, von uns oben angegebenen negativen (Widerspruchs) Berechtigungen an, der sich dann das rechtliche Begehren: daß das Staatsvermögen, einschließlich der Kammergüter und Domanialien, durch die Staatsfinanzbehörden verwaltet werden, als weitere Versicherung zugesellen mag, um dem Recht des Volkes („Landes") volle Wirksamkeit zu verschaffen.

(Arg. §. 141 a. a. O.)

In diese Kategorie gehört ferner:

7) daß ohne ständische Bewilligung nicht nur keine directe oder

---

*) Siehe Kopp: Bruchstücke, zur Erläuterung der deutschen Geschichte II. §. 54. „daß unser Sohn und Nachkomme von demjenigen, so wir von unserm Vater, und er förderst von uns ererbt, es sei an Herrschaften, Aemtern, Vogteien, Dörfern und Gerichten nichts verkaufen, verschenken oder zu Lehn ansetzen oder unter einigem Schein, wie der Namen haben mag, veräußern solle, es wäre denn die äußerste Kriegsnoth vorhanden; auf den Fall soll er mit unseren Brüdern, als der Mitinteressenten, und unserer getreuen Ritter und Landschaft, als die den mehreren Theil der Aemter und Güter, so versetzt und verpfändet gewesen wieder eingelöst, Rath, Vorwissen und Bewilligung handeln, und wo er oder seine Nachkommen etwas, ohne der Agnaten, auch Ritter- und Landschaft Vorwissen versetze, verschenke oder vergebe, soll es keine Kraft oder Wirkung haben."

indirecte Steuer, oder irgend eine sonstige Landesabgabe, es sei in Kriegs- oder Friedenszeiten ausgeschrieben oder erhoben werden darf, sondern daß:

8) von je drei zu drei Jahren ein genauer Voranschlag aller, die Staatscasse anlangenden Einnahmen und Ausgaben den Volksvertretern vorgelegt, und nächstdem die Verwendung der Einnahmen zu den bestimmten Zwecken nachgewiesen werden muß. (§. 143, 144, 145 u. 152, a. a. O).*)

---

*) Das Steuerbewilligungsrecht des §. 98 der Verf.-Urk. stellt sich, während §. 143 hauptsächlich die obligatorische Seite hervorhebt, durch die Worte „soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen" (ibidem), ferner durch die Vorschriften über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben (§. 144), durch die Befugniß hinsichtlich der Aufbringung und Vertheilung „der für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmequellen noch erforderlichen Abgabenbeträge" (§. 145) und endlich durch den rechtlichen Anspruch auf eine Nachweisung über „die Verwendung des Staatseinkommens zu den bestimmten Zwecken" klar. Durch die obligatorische Seite (welche bis 1831 in Kurhessen nur moralischer Natur war), hat sich das Recht erst im Sinne der heutigen Staatseinrichtungen gestaltet, und, indem man vernünftige Befugnisse und Garantieen gegen die unorganische Macht einer Steuerverwilligungswillkühr austauschte, für die sittliche Idee des Staates entwickelt. Als historischen Faden nehmen wir folgende interessante Thatsachen auf. Landgraf Herrmann hatte es im Jahr 1375 unternommen ein Ungelt (Accise) im Lande zu setzen. Da schlossen die Städte diesseits des Spießes eine Einung zu Schutz und Trutz, daß, wenn eine dem Landgrafen unterläge, der Schaden von allen getragen werden solle. Der Streit dauerte mehrere Jahre, und wurde endlich durch den Landgraf Balthasar von Thüringen geschlichtet. Landgraf Hermann hatte sich bei Aufsetzung der Accise gleichwohl verschrieben, daß er keine Steuer und Bete mehr heischen, noch auf einige Art darzu dringen wolle, „ausgenommen, im Fall die Herrschaft Schlösser kaufte, die dem Land zu Nutzen kämen, oder wenn sonst gemeine Landesnoth vorhanden wäre, oder die gemeine Landschaft etwas mit einander schließen würde.

[Daß die Landschaft der Herrschaft Land und Leute, Lehn und Allod, Schlösser und Güter (im Bewußtsein, daß das zu gemeinen Landes Nutzen gereichen werde) durch ihre Mittel erwerben half, dafür kommen später noch viele Beispiele vor, aus denen wir den Erwerb der

Mit diesen beiden Rechten rundet sich das moderne Steuersystem um die moderne Steuerverwilligungs-Verbindlichkeit ab.

Die wichtigsten Rechte des Volkes sind außerdem:

9) daß kein Gesetz gegeben werde, ohne die Zustimmung seiner Vertreter,

(§. 153 und 154 a. a. O.)

10) daß letztere diejenigen Vorstände der Ministerien (oder deren Stellvertreter), welche sich eine Verletzung der Verfassung schuldig machen, vor dem Ober-Appellationsgerichte anzuklagen, auch gegen andere Beamten, welche sich einer Verletzung der Landesverfassung, einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig machen, sich bestechen lassen, ihre Berufspflichten gröblich hintansetzen, oder ihre Amtsgewalt mißbrauchen, die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen die Befugniß haben.

(§. 100, 101, 61 a. a. O.)

Catzenellenbogenschen Allodialerbschaft mittelst der s. g. Nassau'schen Steuer, als eines der erheblichsten, des Hanauschen Erbe, wie der Aemter Frauensee und Landeck ꝛc. als die neuesten nennen. So können den Geschichtskundigen denn auch weder die bekannte Erbeinigung, noch die (oft übersehene Assecuration von 1567, noch die §. 1, 142 ꝛc. der kurhessischen Verfassungsurkunde irgend befremden. Daß wir deshalb für die Stände so wenig wie für das Volk ein Eigenthum oder auch nur Miteigenthum annehmen, geht wohl schon aus unserer Ausführung gegen die angebliche juristische Persönlichkeit des Staates hervor; die von uns für das Volk vindicirten Befugnisse auf die Erhaltung des Staatsgebietes und Staatsvermögens, und auf die Verwendung des letzteren zu gemeinem Landesnutzen, stellen sich aber aus der Landesgeschichte als eben so vernünftig wie natürlich dar.)

Das Steuerverwilligungsrecht erhielt sodann auch 1514, wie schon oben angeführt worden, eine positive Anerkennung durch den Treysaer Abschied, in den Worten: „Es ist auch beredt, daß keine Schatzung Landsteuer oder Beschwerung genommen oder aufgesetzt werden soll, es geschehe denn mit zeitlichem Rath und Verwilligung gemeiner Landschaft.“ Endlich durch die fürstlichen Resolutionen, vom Jahr 1655, sowie die eifersüchtigsten Cautelen in allen Landtagsabschieden, vermöge deren auch wenigstens die Form in Bezug auf die, sonst aus der Rolle gefallene ständige Contributionsverwilligung aufrecht erhalten ist. —

Die historische Nachweisung jenes Rechtes, wozu das Berufen auf einzelne Ausübungsfälle allerdings noch nicht hinreichen würde, erfordert einmal eine gründliche, wissenschaftliche Beleuchtung über die Grenzen und Zuständigkeiten der legislatorischen Gewalt der einzelnen Territorialherrn, woraus sich dann erst beurtheilen läßt, wie viel als neue Berechtigung der Stände zu betrachten ist.

Daß dem, heute so ganz unbegrenzt dastehenden Gesetzgebungsrechte durch die Mitwirkung der Volksvertreter Richtung und Gleichgewicht am besten verbürgt werden kann, ist ein Satz, über den Wissenschaft und Leben einig zu sein scheint.

In Ansehung des letztgedachten Anklagerechts gegen die landesfürstlichen, obersten und unteren Beamten ist dagegen zuzugestehen, daß dasselbe rein rationell aus der sittlichen Idee des Staates und der damit zusammenhängenden Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Regenten entwickelt ist. Aus beiden geht die Vorstellung hervor, daß der Regent unter allen Umständen nur das Rechte und Gute will, im concreten Fall also von seinen Rathgebern und Dienern hintergangen erscheint, und daß deshalb die letzteren für die Verletzung ihrer Pflichten wider den Landesfürsten und wider die von ihm stets beabsichtigte Wohlfahrt der Unterthanen, zur gerechten Strafe gebracht werden müssen. Das Urtheil wird auch hier im Namen des Landesfürsten gesprochen und vollzogen, doch bringt es die Zartheit jener, im höchsten Verständniß immer-wahren Vorstellung mit sich, daß der Landesherr der Untersuchung, dem Spruch oder der Urtheilsvollstreckung nur selten, und wo es Verletzung oder Umsturz der Verfassung gilt, niemals durch Begnadigung oder Abolition in den Weg treten soll. (§. 126 a. a. O., besonders aber auch der Schlußsatz der Verf. Urk.)

Ist es doch keine Illusion, sondern tagtägliche Erfahrung, daß, bei der größten Energie und Willenskraft eines Regenten, alles Unrecht, was unterlaufen mag, von der Pietät deutscher Unterthanen rasch dem oder jenem Diener zur Last gelegt wird;

ja: daß das Volk in solchen Dingen mehr, als sonst wo das Rechte zu treffen versteht.

Unnöthig scheint es für diesen, nur der Illustration wegen unternommenen Abriß, auch noch aller übrigen dem „Volk" zugestandenen Rechte zu gedenken; doch können wir nicht umhin, mit einer gelegentlichen Bemerkung, den Schluß dieses Abschnittes noch um ein Kleines zu verzögern.

Der Verfasser scheint auf die Einrichtung, daß die Hälfte der, einer Regentschaft zur Seite stehenden Regentschaftsräthe, mit Zustimmung der Landstände zu erwählen sind (§. 8 Verf. Urk.) ein besonders bedenkliches Gewicht zu legen. In unserm Vaterlande sind der Regentschaften, seit Anfang des **XVI.** Jahrhunderts nur vier vorgekommen: während der melancholischen Krankheit Wilhelm's **II.**, während der Minderjährigkeit Philipp's, Wilhelm's **VI.**, und Karl's (nebst Wilhelm's **VII**). Im zweiten dieser Fälle ward wirklich zwischen der mütterlichen Vormundschaft und den Landständen, **anno** 1514 festgesetzt:

„Es soll auch von denjenigen, so zur Zeit unseres Sohnes und andere unsers gnädigen Herrn und unmündigen Fürsten in Regierung wären, keine wichtige oder große Sachen ohne gemeiner Landschaft Wissen und Willen gehandelt werden und wo etwas Mangelhaftiges in derselben Regierung funden wird, soll zu einer jeden Rechenschaft geändert und mit Wissen und Willen gemeiner Landschaft gebessert werden."

In den übrigen Fällen hat factisch eine bei Weitem größere Betheiligung der Stände, als nach §. 8 der Verf. Urk. bei den Regierungsangelegenheiten Statt gehabt, und empirisch sich vollkommen gerechtfertigt.

In der That gibt nichts so leicht zu Intriguen und selbstsüchtigen Verwickelungen aller Art Veranlassung, als vormundschaftliche Regierungen; fehlt doch die Persönlichkeit des Landesherrn, die angeborne, Alles beschwichtigende Autorität. Um so unentbehrlicher ist ein volksthümliches Element einer solchen vormundschaftlichen Regierung, und es konnte dies wohl nicht

milder und unschädlicher vermittelt werden, als durch ein Grundgesetz, wonach die Hälfte der, der Regentschaft zur Seite stehenden Regentschaftsräthe (zwei von vieren) mit Zustimmung der Landstände zu erwählen sind.

VI.

Eine der interessantesten, aber gleicher Zeit unbefriedigendsten Abschweifungen des Maurenbrecher'schen Buches ist die Erörterung über die Verbindlichkeit der Regentenhandlungen für den Nachfolger, S. 142, Nr. 5.

„Der wichtigste practische Satz," sagt der Verfasser, „den die Majorität der heutigen Publicisten aus der im Vorhergehenden widerlegten Idee und aus dem Prinzip der Staatssouverainität überhaupt zieht, ist: daß jeder Regierungsnachfolger unbedingt an die Regentenhandlungen seines Vorgängers gebunden sein soll. Kein anderer Satz spielt eine so wichtige Rolle, wie dieser, in der neuesten deutschen Staatsrechtsgelehrsamkeit; denn nicht genug, daß er seit Schnaubert, einer der Angelpunkte ist, um welche die ganze Controverse dieser Abhandlung sich dreht," (— wir lassen hier die Anmerkung des Verfassers, welche in mehrfacher Beziehung unrichtige Nachrichten über die Geschichte und Literatur der Controverse enthält, weg —), „in neuester Zeit hat sich an seine Behauptung manches politische Interesse geknüpft, und die neuesten Publicisten vindiciren ihn mit um so größerem Affecte für das deutsche Staatsrecht, seitdem die allgemeine Politik in ihm eine Garantie für die Stetigkeit der Staatsverfassung hat erkennen wollen." Hierauf (an einem bedenklichen Punkte angekommen) verwahrt sich der Verfasser anscheinend gegen die Annahme, als ob er die Wahrheit des Satzes selbst bestritte. „Seine rein speculative Begründung aus der Idee der Staatssouverainität habe ich bereits oben (S. 48) zur Genüge angedeutet. Ich

„brauche nur zu bemerken, daß diese rein rationelle Begründung bei unseren gegnerischen Publicisten die ausschließliche ist, um begreiflich zu machen, wie viel hier an ihrer Widerlegung gelegen sei. Gegen den Satz an sich, dessen grundgesetzliche Aussprechung hinsichtlich neuer Verfassungen ich nach Umständen selbst für eine „Gewährleistung" halten würde, kann ich es unmöglich haben:" (!) „aber die Art und Weise, wie die Schule ihn generalisirt, und mittelst jener Fiction der Staatssouverainität als positiv für Deutschland ausgibt, kann kein ächter Publicist sich gefallen lassen." Sodann aber behauptet der Verfasser, der Satz widerspreche „dem positiven Rechte" und verspricht, „mittelst einer möglichst quellenmäßigen Beweisführung auch diese Consequenz der Staatssouverainität aus der deutschen Staatsrechtswissenschaft zu vertreiben."

Es ist natürlich, wenn durch diese Ankündigung die Aufmerksamkeit der juristischen Leser hauptsächlich nach der quellenmäßigen Beweisführung hingelenkt wird. Doch darf man die Erwartung nicht zu hoch spannen; sie reducirt sich 1) (vergl. S. 152) auf das Verbot der Erspectanzertheilungen im bayerischen Gesetz vom 20. October 1804, in der kurhessischen Verf. Urk. §. 54, in der hannoverschen §. 160, würtembergischen §. 43 ꝛc.; 2) auf den Gebrauch des Verfassungseides, den der Thronfolger bei der Thronbesteigung zu schwören hat (S. 154), und 3) auf den hin und wieder vorkommenden Vorbehalt des agnatischen Consenses (S. 155). Wir sind der bescheidenen Meinung, daß das Vorbot der Erspectanzen aber gerade umgekehrt für die Rechtsverbindlichkeit der Regentenhandlungen streitet, indem nur in diesem Prinzip (als Regel) Veranlassung zu einem Verbot (der Ausnahme) gefunden werden kann, während die Unverbindlichkeit aller, auch der wichtigsten Regentenhandlungen voraussetzt, ein solch' ausdrückliches und doch so winziges Verbot als Absurdität erscheinen müßte. Was den Verfassungseid anbelangt, so finden wir darüber eine classische Auskunft bei Johann Jakob Moser: „von der deutschen

Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreiheiten" rc. Das neunte Capitel im vierten Buche handelt von der Landesfreiheiten und Verträge Bestätigung, und da heißt es (S. 1158): „Wenn also auch ein Landesherr seinen Landständen und Unterthanen ihre Freiheiten weder münd- noch schriftlich bestätigte, wäre er dennoch zu derselben unverbrüchlichen Festhaltung ebensowohl auf das kräftigste verbunden, als wenn er die feierlichste Bestätigungs-Urkunde ausgestellt hätte. Wie nun hinwiederum die Unterhanen ihrem Landesherrn zu Treue und Gehorsam verbunden sind, wenn sie demselbigen auch gleich noch zur Zeit, oder auch gar nicht gehuldigt hätten; die Landesherren aber sich nicht damit zu vergnügen pflegen, sondern eine ausdrückliche Verpflichtung dazu mittelst der Huldigung verlangen; ebenso können auch die Landstände und Unterthanen eine ausdrückliche landesherrliche Versicherung und Bestätigung ihrer Freiheiten begehren" *). S. 1165 fährt Moser sodann fort:

---

*) Moser führt hier ein Citat aus dem westphälischen Friedensschlusse an, Art. 10, §. 16 „Stralsundensibus competentem eorum libertatem, bona, jura privilegia communia et peculiaria, legitime acquisita vel longo usu obtenta, cum libera Evangelicae Religionis exercitio juxta invariatam Augustanam confessionem perpetim fruendo, circa homagii renovationem et praestationem more solito confirmabunt (Reges regnumque Sueciae). Ein, uns näher gelegenes Beispiel findet sich bei Gelegenheit des Regierungsantrittes unseres hessischen Landgrafen Friedrich I., Königs von Schweden. Als dieser treffliche Regent 1731 einen Landtag in Kassel hielt, und dabei „nach dem löblichen Exempel" seiner „in Gott ruhenden fürstlichen Vorfahren in der Regierung" sein „fürnehmstes Absehen bei der" ihm „angestammten Succession" dahin erklärte, „auf welche Art und Weise denen auf Billigkeit und wahren Grund ruhenden desideriis und Beschwerden der getreuen Landstände und Unterthanen in Gnaden gefügt, auch, was Land und Leuten nützlich, vollends etablirt, und mit Hinwegthuung aller Hindernisse .... in's Werk gesetzt werden könne rc.;" war das erste Desiderium, was an ihn gelangte: daß getreue von Prälaten, Ritter- und Landschaft, wie auch Städte, bei denen theils von

„Glaubt der Regent, rechtmäßige Ursachen zu haben, warum er dieses oder jenes nicht bestätigen könne, oder müsse, kann man ihn eben so wenig schlechterdings dazu nöthigen, als

---

undenklichen Jahren hergebrachten, theils von denen durchlauchtigsten Herren Vorfahren glorwürdigsten Andenkens per investituram und sonstige concessiones gnädigst erhaltenen Vorrechten, Privilegien, Immunitäten nnd Jurisdictionen allergnädigst mainteniret werden ꝛc.“ Auch unter den fürstlichen Resolutionen war die erste: „Wird von Ihro Königl. Majestät, die Handhab- und Bestätigung aller und jeder Privilegien, Immunitäten und Rechte, welche dero getreue von Prälaten, Ritter- und Landschaft von ohndenklichen Jahren hergebracht, oder sonstige concessiones darüber haben, in Gnaden zugestanden ꝛc.“ Man sieht wohl, daß in dem Sinne, wie wenn durch neue Verleihung das alte Recht erst wieder Kraft erhalten müsse, weder gebeten noch zugestanden ward. Doch wünschte man von dem fern thronenden Schwedenkönige ein, allen Streit leicht zu beseitigendes, urkundliches Anerkenntniß. Bemerkenswerth ist auch ein späteres Beispiel. Als nämlich Friedrich II., als Erbprinz noch, zur katholischen Kirche übergetreten war, berief Landgraf Wilhelm VIII. 1754 einen besondern Landtag nach Kassel, worauf der Erbprinz die interessante Assecurations-Urkunde, wegen Aufrechthaltung der evangelischen Confession im Lande abgeben, und im Art. 11, unter anderen eidlich versichern mußte: „Sämmtliche, sowohl Hessische als Schaumburgische Landesstände, wie auch alle, und jede zu denen oben beschriebenen Hessischen-, Schaumburg-, Hanauischen- und selbigen incorporirten Landen gehörige Städte, Flecken, Communen, Landsassen und Unterthanen, wollen Wir bei ihren, durch die Landtagsabschiede, nnd von denen jeweiligen regierenden Fürsten von Hessen, Unsern Vorfahren, ertheilte Verleihungen, Privilegia, allgemeinen Landes- und anderen Verordnungen, erhaltenen, wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, wie auch löblichen Gewohnheiten und Observanz ohnverändert und ohngeschmälert nicht nur lassen, sondern da Uns die Regierung, nach Gottes Willen, dereinst heimfallen sollte, Ihnen solche, auf Ihr geziemendes Anmelden, durch besondere Briefe und Verordnungen confirmiren, und einen, wie den andern gegen alle Beeinträchtigung kräftigst schützen, sodann auch die einmal eingeführte Landesverfassung überhaupt bestätigen, und darinnen ohne Bewilligung der Landesstände, insofern dieselbe, nach eines jeden Landes-Einrichtung, quoad politica zu einem oder dem andern zu concurriren befugt sind, durchgehends nichts verändern, noch innoviren.“ Unter gar mancherlei weiter festgesetzten Garantieen, wird durch Art. 16 den Landständen erlaubt, sich zur Wahrung der Landesgerechtsame, ohne

er verweigern kann, bis zu güt- oder rechtlicher Entscheidung der Sache, es bei dem alten zu lassen." 2c. Er führt ferner Beispiele an, wo die Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung, auch wo sie vordem nicht üblich gewesen, von den Landständen rechtlich erwirkt worden, (S. 1166) erwähnt der verschiedenen Sitte, daß die Confirmation eidlich geleistet, oder, wie gewöhnlich zu geschehen pflege, nur „bei wahren Worten, Ehre, Treue und Glauben" zugesichert werde, und schließt diesen Abschnitt (S. 1172) mit dem Resultat seiner Betrachtungen: „Kann man von irgend etwas in dem deutschen Staatsrecht sagen, daß es Reichsherkommens sei, so ist es dieses: daß alle Landesherrn bei Einnahme der Landes- oder Erbhuldigung ihrer Lande, Landstände und Unterthanen Freiheiten zu bestätigen pflegen, ja selbige bestätigen müssen; so daß die Huldigung und diese Bestätigung zwei ordentliche correlata und unzertrennliche Stücke sind."

Wir, unseres Orts, sind durchaus nicht gemeint, irgend Jemanden unsere Ansicht von der Sache aufzudringen, überlassen es vielmehr einem Jeden, zwischen Johann Jakob Moser, und Romeo Maurenbrecher zu wählen. Wenn Letzterer aber (S. 155) dahin resumirt: „Nach dem patrimonialen Prinzip, hat der Verfassungseid die verständige Bedeutung, daß der neue Monarch schwört, seines natürlichen Rechtes, die bestehende Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege zu ändern, sich nicht zu bedienen", — so müssen wir doch bemerken, daß kein in Deutschland hergebrachter, oder neu eingeführter Verfassungseid diese, vielmehr die direct entgegengesetzte Bedeutung hat, es wolle der Souverän die Verfassung nie anders, als auf verfassungsmäßigem Wege ändern. Der Verfasser hat,

---

vorgängige Erlaubniß des Landesherrn, auf bloße Notification zu versammeln, und Communication zu pflegen. Aus solchen Thatsachen folgern: daß die Verfassungsrechte von der Confirmation und besondern Anerkennung des Regierungsnachfolgers abhängig gewesen, würde eines der größten Mißverständnisse sein.

nach unserer Meinung, also die Natur des Verhältnisses doch sehr wenig durchdrungen. Den bloßen Declamationen, auf S. 154, können wir, im Studium der Geschichte erzogen, kein entscheidendes Gewicht zugestehen; auch sind sie **contra legem scriptam.**

Was endlich die Vorkommenheit eines agnatischen Consenses, als Bedingung der Rechtsbeständigkeit von Regentenhandlungen anbelangt, so sind wir vorerst mit dem Verfasser darüber vollkommen einverstanden, daß derartigen haus- oder staatsgesetzlichen Normen nichts, als eine politische Voraussicht zum Grunde liegt, durch die Einholung des agnatischen Consenses eine politische Gewähr gegen die Anfechtung gewisser Regentenhandlungen zu beschaffen. Nur ist es nicht sowohl ein Widerruf, welcher unserer Meinung nach, verhütet werden soll; denn in einem bloßen „Widerrufe“ würden wir nichts erblicken, was ein bestehendes Rechtsverhältniß irgend berühren könnte. Ein Widerruf besteht rechtlich nur für Verhältnisse, welche in Rechten widerruflich sind; was aber abusiv auch wohl so genannt wird, verhält sich für dergleichen Dinge rechtlich wie eine bloß innere Handlung, mithin als Absicht und Entschluß, denen in staatlicher Ordnung erst mit Betretung des verfassungsmäßigen Weges, Bedeutung nach Außen verschafft werden kann *). Auf die Rechtfertigung dieser unserer Ansicht werden wir weiter unten, in besserem Zusammenhang mit anderen Ausführungen zurückkommen, wollen aber nicht unerwähnt lassen, daß der Verfasser, ausweislich des, von ihm S. 266 not. I. beleuchteten Applikationsfalles, unserer Meinung selbst beizutreten scheint. Hier haben wir nur noch zu sagen, daß wir auch darüber mit dem Verfasser übereinstimmen, daß in dem Erforderniß agnati-

*) So würde man eine hausgesetz- und verfassungswidrig veräußerte Domäne dem Besitzer nur abfordern können; wenn dieser sich aber weigerte, so hülfe der Widerruf der Veräußerung nichts, und man müßte vielmehr den Rechtsweg (mit der Revocatorienklage!) ꝛc. gegen ihn betreten.

scher Einwilligung zu gewissen Regentenhandlungen durchaus nichts gefunden werden kann, was dem Begriff der Souveränität entgegenstände. Allein, um letzteren rein zu erhalten, darf man doch nicht weiter gehen, als es die Haus- und Staatsgesetze jedes betreffenden Landes mit sich bringen, und daher die Rechtsbeständigkeit keiner Handlung durch den Consens der Agnaten bedingen lassen, es müßte denn dessen Einholung im geschriebenen Haus- oder Staats-Rechte wirklich und nachweislich erfordert sein. Was z. B. Kurhessen anbelangt, so kommt das Erforderniß agnatischen Consenses allerdings bei der Veräußerung des Territoriums, des fürstlichen Familienvermögens, der Abänderung der Erbfolgeordnung, und einigen ganz besondern Verhältnissen von geringfügigerer Bedeutung vor, worüber sich die Hausverträge verbreiten. Aber jeder einzelne Fall müßte, als diesen Bestimmungen unterworfen dargelegt werden, um eine Beschränkung der landesfürstlichen Gerechtsame, (Landeshoheit, Souveränität) und einen Mangel der Rechtsbeständigkeit behaupten zu dürfen. Ein, bei allen wichtigen Regentenhandlungen sich von selbst verstehendes Consens-Erforderniß behaupten wollen, (wie das gar oft von der ausgestorbenen Hessen-Rotenburger Linie fruchtlos versucht ward), müßte den Begriff der Landeshoheit allerdings untergraben, läßt sich aber auch mit der Geschichte so wenig, als mit der Landes- und Bundesverfassung auf eine vernünftige Weise einigen.

VII.

Wenn wir so kühn sind, gegen den Verfasser, mit Bezug auf die Betrachtungen des vorigen Abschnitts, zu behaupten, daß er für den Satz: der Regierungsnachfolger sey an die Handlungen seines Vorfahren in der Regierung nicht gebunden, den versprochenen Beweis aus den positiven Quellen nicht erbracht hat, so halten wir es für desto nöthiger, auf die deshalbige anderweite Begründung im Buche näher einzugehen.

S. 144 sagt der Verfasser:

„Meine aus dem patrimonialen Prinzipe sich entwickelnde Grundansicht ist: daß, da jeder deutsche Fürst als solcher den vollen staats- und privatrechtlichen Anspruch auf die Souverainität und deren verfassungsmäßige Ausübung hat, ihn nun nothwendig auch der Nachfolger in der Regierung haben müsse, wie der Vorfahr. Ferner folgt aus dem bekannten allgemeinen Satze, daß Jedermann sein Recht nicht weiter ausüben könne, als es die Natur dieses Rechts mit sich bringt, und da es die Natur des fürstlichen Rechts an der Souverainität ist, daß der Fürst regiere, so lange er lebt, nicht aber daß er regiere, wann er gestorben ist, — der Folgesatz: daß kein Souverain die Staatsgewalt in der Art üben könne, daß er in die Ausübung seines Nachfolgers hinübergreife. Aus beiden folgt das praktische Resultat: daß Regentenhandlungen des Vorgängers an sich für den Nachfolger nicht bindend sein können und der einfache Grund davon ist, weil von zweien successiven Souverainen jeder ein gleichstarkes Recht hat, wie der andere." Wir vermögen nicht zu entscheiden, ob hiermit in Bezug auf dasjenige, was der Verfasser uns vor drei Jahren in seinen „Grundsätzen des heutigen deutschen Staatsrechts" (§. 243) gesagt hat, ein Commentar geliefert oder ein Widerspruch hat eingelegt werden sollen. Die Aussprüche sind hier und dort allzu unmotivirt, um sich entscheiden zu können. Damals, wo der Verfasser zwar auch schon, ebenso wie hier, die Nothwendigkeit einer Anerkennung, Seitens des Nachfolgers, nur hinsichtlich derjenigen Regentenhandlungen einräumen wollte, aus denen für Dritte wohlerworbene Rechte hervorgegangen seien, bemerkte er: (S. 469 nota c.) „Freilich würde eine bloße Berücksichtigung des Privatrechtlichen in der Stellung des Thronnachfolgers zu seinem Vorgänger ein anderes Resultat haben, wie das hier aufgestellte. Denn nach bloßem Privatrecht wäre ersterer als successor singularis an die Handlungen des letzteren gar nicht gebunden, darum ist aber schon oben §. 231 gesagt: daß

die Thronnachfolge nicht bloß privatrechtlich (!) zu betrachten sei." Und in diesem citirten §. 231 schien er wirklich ein entscheidenderes Prinzip zugegeben zu haben, indem er sagte: „Die Regierungs-Erbfolge in den regierenden Häusern ꝛc. die s. g. Thronfolge oder Staatssuccession hat eine zwiefache Seite: a) eine privatrechtliche, in so weit von der Delation der Erbschaft d. h. von dem Successionsrecht und der Successionsordnung die Rede ist, nach welcher das Privateigenthum an der Souverainität vom bisherigen Souverain auf seinen Nachfolger übergeht, b) eine staatsrechtliche, in so weit von der Erwerbung der Erbschaft d. h. von dem Regierungsantritt und den Wirkungen der Thronfolge, insbesondere von den Rechten und Pflichten des Nachfolgers die Rede ist." Wir waren durch die Methode des Verfassers, das Heterogenste unter den privatrechtlichen Gesichtspunkt zu pressen, niemals befriedigt, und sind auch, mögen wir nun im neuen Buche Commentar oder Correctur vor uns haben, über den Hervortritt falscher Resultate aus der unnatürlichen Methode nicht verwundert. Vor drei Jahren gab der Verfasser für das Prinzip der rechtlichen Unhaltbarkeit von Regentenhandlungen über das Leben des handelnden Regenten hinaus, einen doppelten Trost, erstens: daß die daraus dem Individuum, oder der Gesammtheit des Volkes einmal gewordenen Rechte respektirt werden müßten, und zweitens: daß die Aufhebung der Handlungen nur auf verfassungsmäßigem Weg geschehen dürfe, so daß, wenn z. B. auch für die Aufhebung eines Gesetzes ständische Mitwirkung durch die Verfassung vorgeschrieben sei, gleichergestalt auch der Nachfolger an diesen verfassungsmäßigen Weg gebunden sei. In dem Buch von 1839 wird keine andere Gewähr mehr geboten, als das allgemeine höchste Gebot der Gerechtigkeit, welches dem Regenten, und zwar dem Nachfolger so gut, wie dem handelnden Vorfahr, das Recht seiner Unterthanen zu schützen befehle.

Aber diese Trostgründe, auf dem schwammigen Moorboden der Principienlosigkeit, entbehren allen Gehalt. Denn wenn es

wahr wäre, daß der Regent mit dem Rechte seiner Machtvollkommenheit auf die Minuten und Secunden seines sterblichen Lebens eingeschränkt sei, so folgte daraus mit logischer Schlüssigkeit, daß kein Mensch, durch Concession oder Vertrag, oder auf irgend eine andere Weise, ein Recht über die Lebenstage eines Regenten hinaus, von letzterem erwerben könnte. Die Geltung der Regentenhandlungen, mit allen ihren Folgen müßte mit dem letzten Athemzug des dahinscheidenden Landesfürsten absterben, es gäbe gar keine „wohlerworbenen Rechte" aus denselben mehr *), selbst die vom Vorfahr ertheilten Gesetze wären todt, weil seine Souveränität und seine daraus entwickelte Thätigkeit, in die Regierungszeit des Nachfolgers nicht überzugreifen vermöchte; die ganze Sphäre des öffentlichen Rechtes müßte auf die Wiedererweckung durch den Regierungsnachfolger harren. Indem der Verfasser sich aber, durch die Aufstellung seiner Scheinlehre, über die Unhaltbarkeit seines Prinzips selbst zu täuschen gewußt hat, ist er im neuen Buche auch noch beflissen gewesen, das Rechtsverhältniß zu auswärtigen Staaten vermittelst des Dogma's zu sichern, daß hier der Regent nur der Vertreter der juristischen (und unsterblichen?) Persönlichkeit des Staates sei! Er, der Todfeind und gekrönte Triumphator des Rousseau'schen Staats-Repräsentanten, hat sich also, (wie wir

*) „Misera esset," sagt der Reichshofrath von Andler in der jurisprud. publ. et privata lib. 1, tit. 4, n. 24 vom Jahr 1672 — „misera esset principum conditio, si omnia cum metu futurae rescissionis peragerent!" und Myler in seiner Nomologia ordinum imperialium vom Jahr 1663: Si princeps antecessoris facta non adimplere aut firma fide tenere, sed nihili facere velit, ejusdem quoque publica fides maxime labefactaretur. Nemo enim cum eo contrahere volet, propter periculum et incertitudinem, ne contractus illos successor rescindat, adeo ut princeps deterioris esset conditionis, quam privatus, si quidem nemo cum ipso libenter contraheret, dum ejusdem contractus a successore irritari metuendum foret, ea ratione, qui princeps esset omnium commercio omnium careret. Vrgl. Moser: Staatsrecht, Theil XXIV. S. 41, Struben: rechtliche Bedenken, Band 1. v. Kamptz: Erörterung der Verbindl. des weltl. Reichsfürsten &c. S. 204, not. 7.

dies schon in Abschnitt IV nachgewiesen zu haben glauben) in die größten Inconsequenzen gestürzt, um, kost' es was es wolle, seinen falschgegriffenen Grundsatz zu retten.

Größere Widersprüche als hier, S. 311, Nr. 6 und S. 267, Nr. 7 sind wohl nicht leicht so unvermittelt in einem juristischen Buche angetroffen worden. *)

Es würde uns daher gewiß wenig Ueberwindung kosten, an des Verfassers Thesen, wie an so manchen andern Irrthümern der modernen Staatswissenschaft im Rococogeschmack, vorüber zu gehen, — hätte er nicht die Unverbindlichkeit des Successors aus den Handlungen des Decessors gewissermaßen als ein Kennzeichen der reinen Fürstensouveränitätslehre hingestellt. Doch auch hierüber beruhigt man sich bald, wenn man die Rösselsprünge im betreffenden Abschnitt etwas näher in's Auge gefaßt hat. Der Verfasser fährt nämlich in der oben erwähnten Erörterung S. 145 folgendermaßen fort:

„Eben so wenig ist aber auch der Monarch an seinen Nachfolger gebunden, d. h. seines Nachfolgers wegen in Ausübung seiner Souverainität beschränkt, und sagen demnach beide Resultate zusammen: daß jeder Souverain, kraft der ihm zustehenden Machtvollkommenheit, auf verfassungsmäßige Weise Gesetze geben, und andere Souverainitätsrechte üben könne, wie ihm beliebt, ohne an sich um den Vorgänger oder um den Nachfolger in der Regierung sich zu kümmern zu haben. Nur

---

*) Man halte einmal die Sätze zusammen:

S. 311. „Der letzte Fall endlich, in welchem die positiven deutschen Gesetze die juristische Persönlichkeit des Staates vollständig anerkennen, ist 6) in auswärtigen Angelegenheiten, d. h. im Verhältnisse zu anderen Staaten. . . . . Der Landesherr ist aber für seine Person der „Vertreter" des Staates, nicht als dessen Diener, oder Organ . . . sondern als dessen Oberhaupt." (?)

S. 270. „Wäre aber ein solches Isoliren des Fürsten vom Staate nur denkbar" (nämlich im deutschen Bunde), „wenn die Theorie wahr wäre, (!) daß in auswärtigen Angelegenheiten jeder deutsche Fürst immer nur an Stelle des „Staates" handele 2c.

wo diese Gesetze und Regierungsacte . . . . . wohlerworbene Rechte der Unterthanen, ... begründet haben, gleichviel ob einzelne Unterthanen, oder der Staat oder das Volk die Erwerbenden sind, binden sie den handelnden Fürsten. Nicht minder aber auch seinen Nachfolger, denn beide, Vorfahr und Nachfolger, haben als Souveraine die gleiche Pflicht, die Rechte zu schützen."

Wer käme hier nicht in Verlegenheit, welche Meinung er dem Verfasser anmuthen soll? Geht er von dem Hobbes'schen Satze aus: daß nur die absoluteste Machtvollkommenheit den Namen der Souveränität verdient *), — so hat schon der Canzler von Ludewig die Conclusion scherzweise, aber sehr richtig abgefertigt: »Si nullus vere rex est, nisi cum omnimoda potestate, regis jussu vel obligabitur successor vel minus. Si primum, successor sane rex non erit, quia non suo nutu vivit, sed imperio decessoris: si alterum, neque decessor regis merebitur nomen, ut qui non omnem, utpote successorem obligandi, habuit potestatem.« Meint der Verfasser, daß der Regent, gleichviel ob man dabei an den Vorfahr oder Nachfolger denke, an Regierungshandlungen, einschließlich der Gesetze, überhaupt nur so weit gebunden sei, als bereits wohlerworbene Rechte dritter Personen zur Existenz gelangt seien; so kommt man, so lange er seinen Satz mit innerer Consequenz bestehen läßt, wohl niemals über die Schwierigkeit hinaus, daß der Vorfahr in die Rechtssphäre des Nachfolgers nicht einzugreifen vermag, daß er daher keine Rechte über die Frist seiner Regierungszeit einzuräumen befugt war, und daß daher „wohlerworbene Rechte aus den Handlungen des Regierungsvorfahren", dem Nachfolger gegenüber eine contradictio in adjecto ist. Wollte aber der Verfasser nichts anderes sagen, als daß es dem Nachfolger kraft seiner Souveränität unbenommen sei, von

*) „Ex Hobbesii improbo ac pernicioso dogmate, quoniam regnum non sit, nisi quod imperantem instruat jure faciendi et obligandi, ut lubet, plenissimo." (Opuscula miscella Ioannis Petri Ludewig. Halae 1720, p. 542)

aller verfassungsmäßigen Machtvollkommenheit selbst da Gebrauch zu machen, wo sein Vorfahr in entgegengesetzter Absicht Regentenhandlungen vorgenommen habe, so lauft das Wahre hiervon auf die unveräußerliche Facultät organischer Fortgestaltung und Entwickelung hinaus, die noch Niemand zu bestreiten Miene gemacht hat. Die wahre Ansicht des Verfassers, der in der Achtung wohlerhobener Rechte, die Nothwendigkeit organischer Fortgestaltung nur sehr einseitig prononcirt, kann mit Hülfe der Anmerkung I. auf S. 266 des vorliegenden Buchs, und des Schlußsatzes auf S. 478, in den „Grundsätzen des heutigen deutschen Staatsgesetzes" wohl errathen werden. Die Begründung aber ist und bleibt im hohen Grad ungenügend, — und die Sentenz von der Unverbindlichkeit der Vorfahrenhandlungen damit im Grunde doch gänzlich neutralisirt. Denn wenn der Verfasser dem Nachfolger die „Aufhebung" der Handlungen seines Vorfahren nur unter den, vom Vorfahren festgesetzten Bedingungen, und auf den vom Vorfahren vorgeschriebenen Wege erlauben will, so fesselt er den Nachfolger vollständigst an die Handlungen des Vorfahren.

Erst auf weitem Umwege lernen wir daher den Verfasser verstehen, wenn er S. 143 versicherte, daß er es nicht sowohl gegen den Satz an sich, als gegen dessen Begründung aus der fictionären Staatssouveränitätslehre habe.

VIII.

Das ist aber das ewig Rechte, wo aus den conträrsten Richtungen alle Ueberzeugungen spontan und unbewußt zusammentreffen.

Es gibt im ganzen Gebiet des Staatsrechtes nicht leicht eine interessantere Parthie, als die, schon in den beiden vorhergehenden Abschnitten behandelte Frage: von der Verbindlichkeit der Regentenhandlungen für den Nachfolger. Carl Christoph Albert Heinrich von Kamptz, damals des Herzoglich Mecklenburg'schen Hof- und Landgerichts zu Güstrow ordentlicher Beisitzer, hat sich darum ein nicht geringes Verdienst erworben,

als er (im Jahr 1800) seine „Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren" herausgab. Ein genaues Studium dieses Buches ist schon deshalb empfehlenswerth, da man sich aus der vorangestellten Literaturgeschichte einen sehr nützlichen Ueberblick über die Ansichten und Systeme der bewährtesten Juristen über deutsches Staatsrecht und unsern Vorwurf in's besondere verschaffen kann. Am interessantesten aber ist es, sich, nach Ueberwindung des mannichfachen, durch unnützes Beiwerk gar oft getrübten Stoffes, auf die sonnenhelle Höhe führen zu lassen, um alle die gelehrten Herren, aus Süd und Nord, aus Ost und West abgereis't, sehr verwundert, und fast verdrossen über das unvermuthete Zusammentreffen, sich bekomplimentiren zu sehen. Nur diejenigen sind unterwegs geblieben, denen es nicht sowohl um die Auffindung der Wahrheit, als um die Unterbauung irgend eines fait accompli zu thun war. Die hört man noch in den Souterräns Mörtel kneten, und hämmern. Oft arbeiten sie im Lohn für Gläubiger, welche das, einem verschwenderischen Herrn dargeliehene aes alienum jetzt vom Nachfolger, oder von den Unterthanen des Verstorbenen fordern. Oben aber disputiren die Philosophen, Historiker und Juristen über die Richtigkeit der Reiseroute; die meisten verschweigen wohlweislich, wie oft sie die zuerst eingeschlagene Richtung verlassen haben, um endlich doch das rechte Ziel, meist zufällig genug, zu finden. Sehr vielen hat die ausgehangene Laterne, oder das großthuerische Sprachrohr eines früher Angelangten den rechten Ausgangspunkt verrathen; auch sie sind da, und wissen nicht wie, und erzählen eine höchst anziehende Reisegeschichte, von der kein Wort wahr ist.

Doch genug des Scherzes, — zu unserm äußerst lehrreichen Buch zurück. „Die in dem **XIII.** und **XIV.** Jahrhundert . . . in Deutschland eindringenden, transalpinischen Rechte" (erzählt von Kamptz) „fanden den auf stillschweigende Uebereinkunft aller Fürstenhäuser gebauten Grundsatz vor, d a ß d e r n a c h f o l g e n d e R e i c h s f ü r s t d i e r e d l i c h e n H a n d l u n g e n s e i n e s

Vorfahren erfüllen müsse, hingegen zur Aufrufung der ungesetzmäßigen befugt sei." Hier bindet die Periode „der Legisten und Decretisten" an, worin der Grundsatz die Gestaltung erhielt: „der successor in dignitate müsse die Handlungen seines Vorfahren erfüllen, weil" (wenn) „sie im Namen dieser dignitas eingegangen." Baldus, „der Vater der Legisten", in seinen Consiliis, (1490) war die meist anerkannte Autorität, der noch z. B. Henning Gorden in seinen Consiliis latino-germanicis folgte. Nun aber folgt die Periode der Feudisten mit der Lehre von der successio singularis. und dem Grundsatze: daß bei der Folge in ein Stammlehn der Lehnsfolger, er sei Agnat oder Sohn, weder zur gleichzeitigen Antretung der Allodialerbschaft, noch zur Bezahlung der Lehns- oder Allodialschulden seines Vorfahren, anders als ex versione in rem schuldig, hingegen bei einem Erblehen der Agnat zwar von beiden Verbindlichkeiten frei, der Sohn aber dazu gehalten sei (II Feud. 45). Aber auch bei Stammlehnen hielt man den Sohn für verpflichtet, den Kaufschilling zurückzustellen, wo er eine Veräußerung aufrief. Man sieht, daß diese Auffassungen rein privatrechtlicher Natur sind, und nur das Familienvermögen betreffen. Staatsrechtliche Betrachtung machte sich erst im XVII. Jahrhundert wieder geltend, und zwar in den Sätzen: die deutschen Staaten sind feuda regalia, oder dignitatis, die deutschen Reichsfürsten nur Niesbraucher der Lehen, deren Eigenthum bei dem ganzen fürstlichen Hause steht, auf welches ein jedes, von dem ersten Erwerber abstammendes Mitglied, ein wohlerworbenes und nur aufgeschobenes Recht hat, welches der jedesmalige Fürst nicht mindern kann. Der Nachfolger, wenn er Agnat des Handelnden ist, muß zwar die Staatsverträge und Bündnisse halten, weil die kontrahirende dignitas bleibt, (Theodors Reinkingh, meklenburg'schen Kanzlers Tract. de regimine secul. et eccl. 1628 &c.). Im Betreff aller privatrechtlichen Verhältnisse aber kommt es darauf an, ob der Nachfolger des Vorgängers Erbe im Allod geworden.

Denn alsdann ist er heres universalis; es müßte denn die Nichtigkeit der Handlung ihn befreien, oder ihre Widerruflichkeit, oder Staatsnachtheiligkeit. Den Nichterben dagegen verpflichtet die Handlung eines verstorbenen Agnaten nur wenn versio in rem vorhanden, oder wenn jene dignitatis et officii nomine et intuitu principatus vorgenommen war u. s. w. Hierin zeigt sich schon der überwiegende Einfluß des Hugo Grotius. Aber auch der Erbe war ungebunden in Bezug auf die blos persönlichen, precario vorgenommen, gegen die Vorschrift der Haus- und Landesgesetze geschlossenen und dem Staat nachtheiligen Handlungen. In der letzteren Hälfte des XVII. Jahrhunderts erschienen von Myler und Titius schon ausführliche Monographien über unsern Gegenstand. Jener, und später der Churbrandenburg'sche Staatsminister von Rheetz begründeten hauptsächlich die Lehre, daß das Territorium so gut aus Allod wie aus Lehn bestehe, daher der Nachfolger stets successor universalis und Erbe sei, mit allen römischrechtlichen Folgen. Dagegen bestand Tabor (1648) auf: **resoluto jure dantis, resolvitur jus accipientis**, den deutschen Stammgutsgrundsätzen und der Alleinausnahme, wenn durch die betreffenden Handlungen der Staat Vortheil erhalten habe; während **Henrici Cocceji diss. de obligatione Successorum ex facto antecessorum** nicht nur im Allgemeinen die Verbindlichkeit des Staatsfolgers bei denjenigen Handlungen, welche der Vorfahr als Regent eingegangen, zu beweisen sucht, sondern dies in'sbesondere (als Maurenbrechers erster Vormann) bei denjenigen Verhältnissen unbedingt festhält, wo ein Dritter bereits Gerechtsame erworben hat. Widerrufliche und Gnadenhandlungen werden natürlich ausgenommen.

Wenn man bedenkt, daß alle namhaften Publicisten den Streit haben mit befestigen helfen, so kann es nicht als eine Zuvielbehauptung erscheinen, daß beim Beginn des XVIII. Jahrhunderts die erheblichsten Gründe und Gegengründe schon

so ziemlich erschöpft waren. Zumal in der Anwendung mochte man unter allen Umständen über das richtige Prinzip sich leicht verständigen; aber die Masse der falschen Gründe war ungeheuer, so daß die Theorie davon fast ganz zugedeckt und erstickt war. Grad nun in einer solchen Zeit, sollte man denken, hätte eine Arbeit, welche zunächst und hauptsächlich auf eine Reinigung der Beweismethoden berechnet war, das vorzüglichste Aufsehen erregen müssen. Das Unwesen jedoch, welches durch den größten Theil des vorigen Jahrhunderts, in den vielfach verwickelten Streitfällen, und unter der Begünstigung der, durch persönliche Interessen angefachten Leidenschaft, so oft geschlagen immer wieder auftaucht, zeugt in der That vom Gegentheil. Jene Arbeit *) rührt von dem schon oben erwähnten Canzler von Ludewig, von einem Manne also her, der überhaupt um die Wiederbelebung deutscher Rechtsgrundsätze und deren Gebrauch in den deutschen Gerichtshöfen, die allergrößten Verdienste sich erworben hat. Vielleicht daß die Ursache seiner Verkennung in seiner Individualität gelegen hat; nicht nur, daß selbst v. Kamptz bei einer ausführlichen Schilderung seiner Schrift (S. 114 ff. a. a. O.) ein allgemeines, staatsrechtliches Urtheil darin zu vermissen gesteht; es ist ihm das Unverdienteste damit geschehen, daß er so oft, außer allem Zusammenhang, für Meinungen citirt wird, die der große Mann niemals verfochten hat. Wir glauben behaupten zu dürfen, daß sich im Betreff der gegenwärtig, uns vorliegenden Materie, Niemand als einen so durchaus echten Juristen ausgewiesen hat, wie grad v. Ludewig. Der vielen schlechten Gründe müde, macht er mit der Behauptung **tabula rasa**, daß nach altem germanischen Rechte, der Sohn nie an die Handlung des Vaters gebunden gewesen sei,

---

*) Ioannis Petri de Ludewig diss. de obligatione successoris in principatus et clientelas S. R. I. ex facto decessoris — 1714 (in seinen opusculis miscellis. Halae 1720 fol. tom. 1. p. 539 — 646)

er hätte denn selbst mit eingewilligt (p. 638 §. XII. *) verwirft in verschiedenen Betrachtungen alle Generalbeweisgründe, und zwar sowohl die philosophischen, (aprioristischen), als die juristischen, sowohl für Verbindlichkeit, als für Unverbindlichkeit, sowohl aus dem jus naturale et gentium, als aus den Allod-, Lehn- und Stammgutsgrundsätzen, aus dem Recht der Primogenitur, der Majorate, des landständischen Consenses, des Staatswohls, der kaiserlichen Bestätigung, der Pietät, des Anstands, der Klugheit, u. s. w. Dann aber setzt er sich auf dem, nach seiner allseitig motivirten Ueberzeugung, einzig richtigen Grundsatze fest: **Quae superior princeps fecit juste ac legitime ex usuque reipublicae, ad illa omnino quoque successor obligatur cum praestanda, tum conservanda, nisi aliud quid constitutum sigillatim vel in aliam formulam iverit respublica.** (p. 563, §. II.) Denselben Grundsatz wendet er in's besondere auch auf die deutschen Reichslehne an (p. 627, §. VI.). Was also ein Regent, als solcher thut, ohne gegen die Gesetze und Rechte, gegen die Verfassung seines Landes oder Hauses, zu verstoßen, das ist der Regierungsnachfolger anzuerkennen schuldig. Die Frage ist zunächst nur: an voluerit ob-

---

*) Diese, dem Eifer des gelehrten Mannes zuzurechnende Behauptnng sucht er durch Mittheilung von vielen wichtigen Urkunden zu beweisen, in welchen stets der Sohn mitgehandelt habe. Zunächst ist jedoch zu bedenken, daß es sich hier meistentheils um Veräußerung von liegenden Gütern handelt: dann aber darf nicht übersehen werden, daß (wie dies aus unzähligen Urkunden bekannt ist), nicht nur der Sohn, sondern ebenso auch die Gattin einzuwilligen pflegte, so daß mit der Behauptung zuviel bewiesen werde würde. Der Grund kann ein dreifacher sein: 1) Vorstellung des alten Stamm- und Gesammteigenthums. 2) Sicherstellung gegen späteren Widerspruch in Fällen, wo meist der Ohnmächtige mit dem Mächtigen contrahirte, und die Gegenleistung (Kaufschilling, Lösegeld rc.) über dies zu verlieren fürchten mußte, 3) die Absicht, bei frommen Schenkungen, den zugesagten Seelenlohn der Gattin und den Kindern mit zu Gute kommen zu lassen.

ligare successorem? Quae autem facta dici debeant legitima, id est, pactis reipublicae rationibus conformia, illa intelliguntur nonnisi ex formula imperii, *) in cujus indagatione industria omnis est ponenda (p. 563 §. II.). Quantum vero abest, ut dici possit, quod sanguinis temperamentum aut quae facies sit homini, quos habitus adeo videmus in diversis hominibus diversos propriosque cuivis: tantum nostro etiam judicio abest, ut, quid liceat successori ob facta decessoris, possit ante definiri, quam de rationibus plene constet formulae regni illius, de quo institui debet disputatio. (l. c. §. I.)

Aus der genauen Kenntniß der Haus- und Staatsverfassung also soll dann entschieden werden: an potuerit obligare successorem?

Wir gestehen, daß uns v. Ludewig die Frage juristisch durchaus erschöpft zu haben scheint, und was v. Kamptz ihm als einen Mangel vorwirft: daß er keine allgemeine Grundsätze über die Giltigkeit der Handlungen aufstellt, rechnen wir ihm grad als ein hohes Verdienst an. Nur gab seine Dissertation allerdings kein Promtuarium für die Praxis, und das minderte ihm das verdiente Ansehn. Indessen ist schon die Existenz einer solchen correcten Arbeit von bedeutendem Gewicht; das Schifflein behielt zwar noch alle falschen Beweisgründe als Ballast, aber es verfehlte doch der Richtung so leicht nicht mehr. Die kaiserlichen und reichsgerichtlichen Entscheidungen in den weltbekannten meckleburg'schen und würtemberg'schen Verfassungsstreitigkeiten, zwischen den Herzögen und Landständen, **) legen hierfür gar manches Zeugniß ab; namentlich wurde Carl Leopold von M.

*) Nicht etwa „Reichs," sondern „Haus- und Landesverfassung," wie der Titel zeigt: ex formula imperii, cuique reipublicae propria.

**) S. dieserhalb Johann Jakob Moser: von der deutschen Reichsstände Landen 2c. p. 1253 ff. Galetti's allgemeine Welthistorie. Theil 60, S. 122 und weiter J. J. Moser: Verhandlungen zwischen des reg. Herzogs zu Würtemberg 2c. in dem J. 1757 2c. 1758.

Schwerin, da er die Unverbindlichkeit der, von seinem Vorfahren mit den Landständen geschlossenen Landesrecesse behauptete *), vom Reichshofrath zur Ruh' verwiesen. Zuweilen freilich hielten auch die falschen Gründe noch einmal her, wie aus dem Reichshofraths-gutachten über den Würtemberg'schen Landesvergleich, von 1770 **) erhellt, wo die **proxime successuri agnati** wegen der ab Seiten ihrer Voreltern beschehenen Agnition für unbedingt obligirt, das, mit Anwartschaft versehene Haus Oestreich aber **indistincte** für unverbunden erachtet wird. Um den Werth solcher, offenbar bloß politisch modificirter Ansichten zu bemessen, möchte es genügen, an den kategorischen Ausspruch des, mit der außerordentlichsten Kenntniß deutschen Staats- und Fürstenrechts ausgestatteten Pütter zu erinnern, der ganz genau mit v. Ludewig's Grundsatz übereinstimmt: »**Successor in territorio ea quae antecessor tamquam dominus territolialis legitime in vim obligandi perpetuam peregit, indistincte praestare tenetur.**«

Und hiermit könnten wir das Kapitel getrost schließen.

Indessen verdankt man einestheils von Kamptz auf diesem Felde doch zu viel, um ihn selbst ganz mit Stillschweigen übergehen zu dürfen; anderntheils repräsentirt sein Buch uns die Ansicht der angesehensten Schriftsteller aus dem vorigen Jahrhundert (mit der philosophischen Färbung), und endlich möchten wir besonders das noch gern aus seinem Buche hierher setzen, was direct in v. Ludewig's Dissertation wurzelt. Raumökonomie zwingt uns jedoch, diese Anfangs gehegte Absicht einer Nachlese zu den gegenwärtigen kleinen Aufsätzen vorzubehalten. Vielen unserer Leser ***) mögen wir wohl ohnedies schon zu lange geplaudert haben, und wir verkennen die Pflicht keineswegs, der Besprechung praktischer Materien nunmehr einmal wieder den Platz

---

*) Electa juris publici tom. XII. S. 301 ff. S. 5, 11, ff. S. 646 ff.

**) Spittler: Sammlung einiger Urkunden und Actenstücke zur neuesten würtemberg'schen Geschichte. S. 93 ff. besonders S. 126.

***) Des „Rechtsfreunds". Vergl. das Vorwort oben.

zu räumen. Einstweilen aber bitten wir dringend, mit der von Kamptz'schen Monographie die Bekanntschaft zu machen oder zu erneuern, und dabei der vortrefflichen Ausführung über die gänzliche Unanwendbarkeit der deutschen Stammgutsgrundsätze auf die eigentlichen Regentenhandlungen (S. 174, §. 69) eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. *)

---

*) v. Kamptz a. a. O. sagt:

„Hierbei läßt es sich wohl nicht läugnen, daß die Hausgesetze in den mehrsten deutschen Häusern ganz den Geist derselben" (Stammgutsgrundsätze) „athmen, allein sie haben selten, und fast kein einziges, die eigentlichen Regentenhandlungen ihrem ganzen Umfange nach, sondern nur die Veräußerung des Stammgutes der fürstlichen Häuser zum Gegenstande, um sie gegen die eindringenden Grundsätze der transalpinischen Rechte . . . zu sichern. Allein dieses Stammgutsband betrifft nur eine einzige Gattung reichsfürstlicher Handlungen, umfaßt mithin nicht die Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange, und kann also nicht auf andere Ausflüsse derselben erstreckt werden. Für diese gelten keine nur den Privatverhältnissen eigenthümlichen Grundsätze, sondern die Prinzipien des deutschen und des allgemeinen Staatsrechts, welche jenem Verhältnisse keineswegs untergeordnet werden können. Dieses würde eben so viel sein, als den deutschen Fürsten die Befugniß zuzugestehen, sich aus Landesfürsten in Stammgutsbesitzer, und ihre Staaten in Stammgüter umzuschaffen, die fürstlichen Häuser also zum Zweck, den Staat aber nur zum Mittel zu diesem Zweck machen . . . . Diese Stammgutsgrundsätze sind auf die öffentlichen Handlungen eines Fürsten . . . . ihrer Natur nach unanwendbar, da zwischen beiden der ausgezeichnetste Unterschied und die wesentlichste Verschiedenheit liegt. Jene haben die Erhaltung der Güter in einem einzigen Privatgeschlechte, den Glanz und die Wohlfahrt dieses einzigen Geschlechts zum höchsten Zweck; diese aber die Erhaltung und Wohlfahrt des Staats; . . . . dort endigt der Tod des Besitzers der Stammgüter die Existenz des Contrahenten eines Geschäfts, hier lebt er aber fort, und verbindet durch die bei dem Regentenwechsel sich ungeschwächt erhaltende Landeshoheit der Regierungsfolger; . . . . Handlungen, welche die Substanz der Stammgüter betreffen, liegen bei Privatpersonen außer dem Zweck derselben, außer den Befugnissen eines jedesmaligen Besitzers, ... die der Leitung der Staatsverwaltung angemessenen Handlungen . . . . liegen aber in dem Zwecke der Landeshoheit, in den Rechten, im Beruf ja in den Pflichten des Regenten rc."

Nächstdem sind die Nachweisungen über das Reichsherkommen und die Reichsgerichtsentscheidungen vom höchsten Interesse; und wenn auch eine gewisse Vorliebe für das s. g. allgemeine (philosophische) Staatsrecht das Buch an mancher Stelle ein wenig breit und verflossen macht, so ist doch die sorgfältige und gewissenhafte Art, womit der Verfasser die Grundsätze in alle Details beleuchtet, und die Ansichten aller einschlagenden Schriftsteller sichtet, des größten Lobes würdig. Seine Entscheidung über die aufgeworfene Frage, obwohl sehr speciell und nach allen Richtungen hin ausgesprochen, stimmt genau mit dem Prinzip von Ludewig's und Pütter's; im §. 80 (S. 224) steht eine Art Resumé, aus welchem wir zum Schluß noch Folgendes ausheben:

„Obgleich, aus den bisher vorgetragenen Grundsätzen, sich die Entscheidung eines jeden einzelnen Falles hinreichend darbietet, so werden doch folgende Beispiele dieselben noch mehr erläutern. Unter den §§. 75 bis 79 bemerkten Bestimmungen (hier sind die Ausnahmen der Gesetzwidrigkeit, der Höchstpersönlichkeit, Widerruflichkeit ꝛc. vermöge des besondern Charakters der Handlungen auseinandergesetzt) ist nämlich der Nachfolger in der Regierung schuldig, folgende Handlungen seines Vorfahren anzuerkennen und zu erfüllen:

1) die mit den Landständen geschlossenen Verträge und Vergleiche,
2) die mit den auswärtigen Mächten eingegangenen Verträge,
3) die von dem Vorfahren . . . .
4) . . . . ertheilten Privilegien
5) die von ihm ertheilten Belehnungen und
6) Erspectanzen auf Lehne,
7) die mit Privatpersonen geschlossenen Contracte und Verträge,
8) Anwartschaften auf Dienst ꝛc. . . . . .
9) die mit den Staatsdienern eingegangenen Dienstverträge ꝛc. . . . . .

10) die von dem Vorfahren als Regenten ertheilten Consense, Bewilligungen, Begünstigungen und dergl.
11) diejenigen Geldschulden, welche 2c. (mit bekannten Einschränkungen),
12) die dieserhalb und wegen anderer contractlichen Verbindlichkeiten geschehenen Verpfändungen 2c.
13) die gegen den Vorfahr ergangenen Erkenntnisse,
14) die gegen denselben eingetretene Verjährung 2c."

IX.

Man darf behaupten, daß die Besten und Verständigsten aller Zeiten darüber einverstanden gewesen sind: es müssen die Regentenhandlungen des Vorfahren (wo er dies beabsichtigte*), den Nachfolger binden und verpflich-

---

*) In Bezug auf das v. Ludewig'sche: an voluerit, welches von Kamptz in die Ausnahmen der höchstpersönlichen, widerruflichen Handlungen auflöst. Um jeden Zweifel über die Beantwortung des: an voluerit obligare successorem, zu beseitigen, sind bei wichtigen Handlungen gewisse Formeln gebräuchlich, als: „für Uns und Unsere Nachfolger im Reich 2c." Selbst die Päbste auf St. Peter's Stuhl, haben in weltlichen Dingen, bei Verträgen mit anderen Staaten, die Formeln gebraucht (Tractat von Tolentino, 19. Februar 1797, §. 9: Le Pape s'oblige pour lui et pour ceux, qui lui succéderont à ne transporter à personne le titre de Seigneurerie etc. Concordat vom 15. Juli 1801 Art. 13. Sa Sainteté etc. déclare que ni elle ni ses successeurs etc. In demselben Sinn ist es auch zu nehmen, wenn Kurfürst Wilhelm I. in Bezug auf das Kurfürstliche Haus- und Staatsgesetz v. 4. März 1817 „allenthalbige genaue Befolgung" seinen Nachfolgern in der Regierung zur Pflicht machte. Dasselbe ist bekanntlich als §. 1, 2, 3, 5, 7, 13, 14 2c. in die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 übergegangen. Und wenn Maurenbrecher in dem Schlußsatze der letzteren: „Es ist Unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche Wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung Unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt

ten; es wäre denn, daß dieselben einem Verbot der Haus- oder Staatsverfassung entgegenliefen, und darum zu einer rechtlichen Existenz nicht gelangen konnten *). Das ist das directe oder wenigstens indirecte Resultat der conträrsten Systeme gewesen, welches Jeder nach seiner Art und Weise, oft mit sehr künstlicher Beweisführung, dargelegt hat. Und wenn so durchaus tüchtige Köpfe, wie v. Ludewig und Pütter, eine solche für ganz überflüssig gehalten haben, so dürfen wir schon annehmen, daß das mit den Einsichten und Erfahrungen jener Männer verbürgte Axiom tief in der Natur der Sache begründet sein muß. Auch uns fällt es nicht ein, an eine beweisbedürftige Sumtion einen langen Kettenschluß anzuknüpfen; wären wir aber mit der Aufgabe: dem Prinzip eine Begründung zu liefern, z. B. in's Conclave gesteckt, wir würden, vermöge unserer geringen Ueberzeugung, keinen Augenblick anstehen, dieselbe in der Natur der Erbmonarchie selbst zu suchen **). Wir erlauben uns, dies mit einigen Worten anzudeuten.

---

wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden," — eine Schwäche unseres Grundsatzes erkennen will, so möchte man beinahe an der praktischen Erfahrung des genannten Schriftstellers irre werden.

*) In dieser Beziehung sagt v. Ludewig: Ideo probatione opus est illis, qui his legum angustiis eum (principem decessorem) volunt circum scribere (a. a. O. p. 565 nota c). Denn gegen die Machtvollkommenheit, die einem Nießbrauch nicht vergleichbar ist, muß allerdings die Beschränkung erwiesen werden. Und über die Beweisführung der Letzteren sagt er besonders: Non vero ex schematibus, specie inanium plerumque validis, neque ex ingenio, qui partus fidei hic sunt admodum sublestae. (a. a. O. p. 566 not. d.) Sondern aus den positiven Normen! Alles das kann gar nicht besser ausgedrückt werden.

**) Auch hierin haben wir von Ludewig für uns. Als Begrenzung oder Ausnahme seines Princips: Quae superior princeps fecit juste ac legitime ex usuque reipublicae ad illa omnino quoque successor obligatur cum praestanda, tum conservanda etc. stellt er nämlich hin; „nisi . . . in aliam formulam iverit respublica" und paraphrasirt diese (oben von uns absichtlich übergangene) Ausnahme: si princeps non in

Das Erbrecht, in seinem Auftritt, seiner Entwickelung, seiner Stetigkeit und Heiligkeit, erweist sich in der Geschichte der Menschheit als ein wesentlicher Wärmemesser für den Culturzustand der Völker. Was hat Europa, was hat Deutschland, nächst dem Einflusse der Religion, nicht alles gerade dem Erbrecht zu verdanken? Fast jegliche Gestaltung und Gesittung unserer heutigen Zustände, die Bedingungen fast für jedes Gut, in dessen Besitz sich ein edler Mensch glücklich fühlen mag. Aber unter allen Erfolgen eines, in die verstecktesten Verhältnisse entwickelten Erbrechts (vermöge dessen selbst in Sklaverei gestürzte Provinzen, in verhältnißmäßig kurzer Frist, ohne alle Reaction, wieder freie Stände aufweisen konnten, und der leibeigen gemachte Bauer nun wieder ein fendbarfreier Mann geworden ist), haben wir hier die Erblichkeit der Dynastie in's Auge zu fassen. Es ist nicht bloß eine höchst merkwürdige Erscheinung, daß diese Erblichkeit — zumal durch die Erbmonarchie — mit einer unverkennbaren Nothwendigkeit, als die Regel unseres Welttheils hervorgetreten ist, und nun die Integrität der Völker und den Bestand der Staaten selbst zu bedingen scheint; wir haben uns wohl zu erinnern, daß weder Polen, noch ein deutsches Reich mehr ist, und daß, ohne die feste Erblichkeit des Regierungsrechtes bei den deutschen Reichsfürsten vielleicht kein deutsches Vaterland mehr wäre. Aber nicht blos „ihr mit der Familienordnung übereinstimmender Charakter, der das Königshaus zugleich zum Vaterhause macht;" nicht bloß „die aus ihr fließende Sicherheit des Thronbesitzes wegen des, keinem Zufall unterworfenen, von Niemand angezweifelten Rechtes einer tief in das Volk verwachsenen, dabei hervorragenden

---

formulam reipublicae pristinam succedit, verum bello aut vi subactum populum recipit in potestatem, ut respublica, expunctis vetustiorum jurium nominibus jam nunc nata esse videretur. Quo casu neque formula regni deleta eum tenet neque factum ullum decessoris (p. 565 nota c. a. a. O.)

Familie *)", — das vielmehr macht einen großen Theil des unvergleichlichen Werthes jener Erblichkeit aus, daß sie, was im Kleinen durch das Civilrecht geschah, nun auch im Großen zu einem organisch-fortlebenden Rechtszustand ergänzte. Mit Freude und Stolz beruft sich der deutsche Fürst auf halbtausendjährige Anordnungen seiner Ahnherrn, und während er der Erste ist, der mit willigem Gehorsam den Tribut der Pietät bringt, macht er gegen Andere geltend, daß er seine Vorfahren im ganzen Bereich seines Regierungsrechtes repräsentire, mögen nun Rechte oder Pflichten in Frage sein. So sprach Kaiser Franz **II.** zu den Kurfürsten des Reichs: „Man überläßt hierbei einem Jeden, die weitaussehenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Deutschland entstehen würden, wenn ja die Meinung herrschend werden sollte, daß der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen seiner Vorfahren, die sie in ihrer Eigenschaft als regierende Fürsten vorgenommen haben, der Regel nach nicht gebunden sei" **)! Und diese Stetigkeit, eine Frucht der Weisheit, diese Leben und Tod vergessenmachende Dauer der staatlichen, wie überhaupt rechtlichen Verhältnisse, macht in der That die unentbehrliche Grundlage des Heils der Throne, wie der Hütten; sie ist die Bedingung eines sittlichen, vernünftigen, darum organischen Staatenlebens, mag man den Blick nach Innen oder Außen wenden.

Wenn wir schließlich noch den Satz postuliren, es müsse das Princip der Legitimität auf der höheren Vorstellung beruhen, daß zum Heil des Staates, und zur Verwirklichung seiner sittlichen Idee, der geborne Nachfolger, das Regentenleben des

---

*) Dahlmann: die Politik auf den Grund und das Maas der gegebenen Zustände zurückgeführt. S. 83. §. 103.

) Kaiserliches Handschreiben an gesammte Kurfürsten, wegen der Vorfälle in den Königlich-Preußischen Fränkischen Fürstenthümern vom 7. Sept. 1796, — im: Staatsarchiv. 1797 **IX. Heft. u. i. — Vergl. v. Kamptz a. a. O. S 207 not. 1.

Vorgängers fortzusetzen, und gewissermaßen unsterblich zu machen bestimmt sei; so wollen wir uns dessen ungeachtet dem Zugeständniß nicht entziehen, daß solche Reflexionen von einer juristischen Beweisführung noch sehr entfernt bleiben. Aber es fehlt doch nicht ganz an positiver Nachweislichkeit.

So ist es gemeinen deutschen Rechts: daß das Gesetz so lange gilt, bis es durch einen legislatorischen Act aufgehoben wird *). Wäre es anders, — beruhte die Kraft der Gesetze, nach dem Ableben des Gesetzgebers, etwa auf einer wiederholten, wenn schon stillschweigenden Sanction des Nachfolgers bei der Thronbesteigung, so müßte von dem Augenblicke an, wo jener verstarb, bis zu dem Augenblick, wo der Nachfolger den Regierungsantritt manifestirt, ein Zustand der Rechtlosigkeit, mindestens ein totaler Gerichtsstillstand eintreten; denn es gäbe kein Recht, mindestens keinen Auftrag für den Richter zur Rechtsprechung. Will man sich daher nicht grad mit bloßen Illusionen abfinden, so muß man zugestehen, daß die Gesetze den Gesetzgeber als Individuum überleben, und, nicht bloß als sittliche, sondern selbst als rechtliche Normen vom Nachfolger in der Regierung anzuerkennen sind. Will man mit Fictionen die tagtäglichsten Erscheinungen nicht modeln, so muß man einräumen, daß der Vorfahr mit seiner gesetzgeberischen Machtvollkommenheit in die Regierungsperiode des Nachfolgers übergreift, unabhängig von einer stillschweigend vorgenommenen Wiedertaufe der Gesetze von Seiten des Nachfolgers.

Das Gesetz des Vorfahren gilt durch eine selbstständige Kraft, und nur ein eben so gültiger, legislatorischer Act des Nachfolgers vermag an seiner Geltung etwas zu ändern. Ein solcher Act würde jedoch auch selbst dann für unentbehrlich erachtet werden müssen, wenn der Nachfolger im Augenblick des

---

*) Die bekannten Ausnahmen, wenn die Gültigkeit des Gesetzes in ihm selbst auf bestimmte Frist vorgeschrieben ist rc., können hier wohl ignorirt werden.

Regierungsantritts einem früher ergangenen Gesetz die Kraft nehmen wollte. Das Gesetz stirbt also nicht von selbst mit dem Gesetzgeber oder Renovator ab. Nimmt man hinzu, daß auch für die neuen Verfassungs-Urkunden 2c. in einem gesetzgeberischen Acte der nächste Grund ihrer Verbindlichkeit zu suchen ist, (während die ständischen Einigungen, die hergebrachten Privilegien, Freiheiten, Landesrecesse 2c. nur das entferntere Rechtsfundament bilden) — und daß selbst der, in den Landtagsabschieden, (Landescompactaten, Recessen) 2c. ausgesprochene landesherrliche Entschluß als Aeußerung seines legislatorischen Willens aufzufassen ist *), so wird man gewahren, daß unser Princip von der forterbenden Kraft der Regentenhandlungen grad in den edelsten Theilen des Staatskörpers wirklich pulsirt **).

---

*) Vergleiche: Kulenkamp's „Neue Sammlung der Landesordnungen, Ausschreiben, und anderer allgemeiner Verfügungen, welche 2c. für die ältern Gebiethstheile Kurhessens ergangen sind;" in der officiell gebilligten Vorrede, Erster Band. p. VII. Nr. 3. und p. XXIII. unten. Ueber die Verbindlichkeit der Landescompactaten, s. Moser: Von der deutschen Reichsstände Landen 2c. Buch IV. Cap. 8. S. 1151 mit den daselbst angegebenen Beweisstellen; v. Kamptz a. a. O. S. 224, und die Beweisstellen S. 226; Pütter jus priv. princ. §. 64. Ferner wegen der meklenburg'schen und würtemberg'schen Verfassungsstreitigkeiten die oben angeführten Schriften und Urkundensammlungen. In's Einzelne hierbei zu gehen, wäre die Aufgabe eines besonderen Buches.

**) Es ist von angesehenen Schriftstellern ausgeführt worden, daß selbst das Gesetz, welches die Kennzeichen der Gesetze vorschreibt, so gut, wie jedes andere Gesetz ist. Vergl. den deshalbigen Ausspruch des Kanzlers Linde: Archiv für civilistische Praxis, Band XVI. S. 382, und Maurenbrecher: Grundsätze des heutigen Staatsrechts, S. 468 unten: „In allen deutschen Staaten ist indessen für die Wiederaufhebung der Regentenhandlungen ein bestimmter verfassungsmäßiger Weg vorgeschrieben, z. B. für die Aufhebung der Gesetze, in gleicher Art die landständische Mitwirkung, wie für deren Einführung. An diesen ist denn auch der Nachfolger immer gebunden, welcher die Handlungen seines Vorfahren widerrufen will". Eine Bethätigung dieses Grundsatzes, und eine Probe auf unsere obige Ausführung, liefert derselbe

Eben so sprechend ist die Repräsentation des Vorfahren durch den Nachfolger in dem Verhältnisse zu anderen Staaten. Es ist der deutsche Bund nach authentischen Declarationen in so fern auch ein Fürstenbund, als in ihm nicht etwa bloß die Staaten, als moralische Personen, durch den Regenten vertreten sind *). „Die souverainen Fürsten" (und freien Städte) Deutschlands haben sich „zu einem beständigen Bunde vereinigt **). Konnte das anders, als in der unbezweifelten Vorstellungsweise geschehen, daß der Nachfolger durch den Beitritt des Vorfahren gebunden sei? oder hat man je einem Successor eine Erklärung abgefordert über die fernere Mitgliedschaft? oder kann denn auch nur überhaupt ein freier Wille in dieser Beziehung gedacht werden, wodurch der Organismus (z. B. im Stimmverhältniß) gleich ernstlich gestört sein würde? Wir glauben: nein, und finden in dieser einflußreichsten Institution des gesammten deutschen Vaterlandes (— weil wir an die juristische, vom Souverän nur „vertretene" Persönlichkeit der einzelnen deutschen Staaten hier grad am allerwenigsten glauben —) einen hochwichtigen Beleg für das Prinzip der forterbenden Kraft der Regentenhandlungen wider den Nachfolger.

Dabei ist wohl zu merken, daß die von uns besprochenen Verhältnisse sich nicht etwa wie Ausnahmen von der Regel, sondern als etwas sich von selbst Verstehendes, aus innerer Nothwendigkeit Hervorgegangenes, als ein folgerechtes Ergebniß der Re-

---

Verfasser auch („die deutschen Fürsten" ꝛc. S. 266, not. 1.) durch folgendes Urtheil: „Die (hannoverschen) Patente mußten im Projekte durch die verantwortlichen Minister an die Stände von 1833 gebracht werden." Man vergleiche dazu das Grundgesetz für das Königreich Hannover, §. 85, 88 und 89.

*) Maurenbrecher: die deutschen Fürsten ꝛc. S. 270. Uebrigens ist es unsere Absicht nicht, uns hier über das Wesen des Bundes auszusprechen. Wir hätten sonst dazu Manches zu erinnern, stellen aber hier ohne alles Engagement, die Sätze grad nur so, wie wir sie brauchen.

**) Deutsche Bundesakte vom 8. Junius 1815, Art. 1.

gel selbst hingestellt finden, und die Gesetze und die Verträge mit andern Staaten gelten sonach auch für den Nachfolger, nicht etwa, weil der Gesetzgeber den Willen des unsterblichen Staates ausgesprochen hat, oder (wie Maurenbrecher a. a. O. S. 311 Nr. 6 irrthümlich zu erklären sucht), weil der handelnde Regent nur der Vertreter der juristischen Persönlichkeit des Staates ist; sondern wenn der betreffende Vorfahr von seiner Machtvollkommenheit einen Gebrauch gemacht hatte, der weder in der Haus- noch in der Staatsverfassung verboten, noch durch die Vorschrift ungewahrt gebliebener Formen bedingt war.

Schlußwort.

Wir kommen übrigens zu der aufrichtigsten Begrüßung des Buchs, welches hier besprochen worden ist, zurück. Das Prinzip der Fürstensouveränität, und die Nichtigkeit und Unbrauchbarkeit jedes anderen Grundsatzes für ein lebendiges Verständniß unseres Staatsrechts, scheint uns vom Verfasser auf das Evidenteste dargethan. Obwohl seit langer Zeit von gleicher Ueberzeugung durchdrungen und bestimmt, hätten wir, aus Mangel an wissenschaftlicher Reife, wohl niemals eine Darstellung derselben zu unternehmen gewagt. Der Verfasser verpflichtet uns daher zu großem Dank. Aber um sein Buch mit Gewissenhaftigkeit empfehlen zu dürfen, konnten wir nicht umhin, Alles, was unserer Ueberzeugung und Erfahrung widerläuft, und nicht einmal zur Aufgabe des Verfassers gehörte, vom Werth des Buchs zu trennen.

Druck und Papier von Jerome Hotop.

gel selbst Philosophie gehört, aus der Charte und die Beiträge zur andern Schattenseiten (wohl auch für den Nachfolger, nicht etwa, weil der Gesetzgeber den Willen des unterthänigen Standes ausdrücklich hat, oder (wie Aeußerungen a. a. D. S. 201 Nr. 6 deutlich zu erklären scheint), weil der Landesherr bisher nur der Vertreter der zustehenden Rechtlichkeit des Staates ist; sondern weil er der besagten Thronfolge keine Machtvollkommenheit einen Gebrauch gemacht hatte, der zuvor in der Theorie noch in der Staatseinrichtung verlesen, und durch die Geschichte ungeachtet geschehener Folgen bedingt war.

Schlußwort.

Wir kommen übrigens zu der zuschiedigten Absicht des Buches, welches hier besprochen worden ist, zurück. Das Prinzip der Fürsten zu ermittelt, und die Stetigkeit und Bewegung bereits jedes anderen Grundsatzes für ein lebendiges Verständniß unseres Staatsrechts, scheint uns vom Verfasser auf das Gründlichste dargethan. Obwohl seit langer Zeit von gleicher Ueberzeugung durchdrungen und bestimmt, glauben wir, aus Mangel an wissenschaftlicher Weise, wohl niemals eine Darstellung derselben zu unternehmen, gewagt. Der Verfasser verpflichtet uns daher zu großem Dank. Aber nur sein Buch mit Genugthuendigkeit empfehlen zu dürfen, können wir nicht umhin, Uebes, was unserer Ueberzeugung und Erfahrung widerstrebt, und nicht einmal zur Aufgabe des Verfassers gehörte, vom Werth des Buches zu trennen.

Druck und Papier von Friedr. Vieweg.

Bögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nebelthau, Friedrich August Wilhelm,

Wahrheit und Irrthum in der Maurenbrecher'schen Schrift: Die 'deutschen regierenden Fürsten und ihre Souverainitait'

Kassel 1839

J.publ.g. 868 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562316-5